

Die Rolle des (persönlichen) Kontaktes im zweiten Erwachsenenschutzgesetz

Jana Bayerl, 1710406050

Bachelorarbeit 2

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 10.05.2020

Version: 1

Begutachter*in:

Claudia Moharitsch, BA MA
FH-Profⁱⁿ. Mag^a. Drⁱⁿ. Monika Vyslouzil

Abstract (Deutsch)

Das Bestreben des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes ist die Förderung der Autonomie und Selbstbestimmung. Dabei ist ein verpflichtender monatlicher Kontakt zwischen Erwachsenenvertretung und der zu vertretenden Person vorgesehen. Das Forschungsinteresse bezieht sich auf die Umsetzung des persönlichen Kontaktes. Das Ziel ist die Relevanz des persönlichen Kontaktes für eine gelingende Erwachsenenvertretung zu erforschen. Die Erhebungsmethode waren Leitfadeninterviews nach Flick (2009) mit den unterschiedlichen Gruppen der Vertretungen. Die Datenauswertung erfolgte durch das offene Kodieren (vgl. Strauss / Corbin 1996). Das zentrale Ergebnis ist, dass die Relevanz des Kontaktes im Sammeln von Entscheidungsgrundlagen besteht und es zur Förderung der Selbstbestimmung beiträgt.

Abstract (English)

The Second Protection of Adults Act wants to recognise and maintain the autonomy of every human being for as long as possible. The law states the requirement of a compulsory personal meeting once a month between the representative and the person to be represented. The research interest is to analyse the implementation of the monthly personal meeting. The aim of this paper is to examine the relevance of these meetings for a successful process of representation. Guided interviews with different representatives took place to get information. These have been analysed based on the method of open coding (vgl. Strauss / Corbin 1996). The result of this paper is that the relevance of the personal meeting is to find a basis for decision-making and to encourage the autonomy of the individual.

Inhalt

Abstract (Deutsch)	I
Abstract (English)	II
Inhalt	III
1 Einleitung	1
2 Relevante Teile des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes für die vorliegende Forschung	2
2.1 Vertretungsarten	2
2.1.1 Vorsorgevollmacht	2
2.1.2 Gewählte Erwachsenenvertretung	2
2.1.3 Gesetzliche Erwachsenenvertretung	3
2.1.4 Gerichtliche Erwachsenenvertretung	3
2.2 Erwachsenenvertreter-Verfügung	4
2.3 Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit	4
2.4 Aufgaben einer Erwachsenenvertretung	4
2.4.1 Selbstbestimmung trotz Stellvertretung	5
2.4.2 Kontakt und Austausch mit der vertretenen Person	5
2.4.3 Bemühung um Betreuung	6
2.4.4 Berichtspflichten und Rechnungslegung	6
3 Forschungsinteresse	8
3.1 Themenaufriß und Themeninteresse	8
3.2 Vorannahmen	9
3.3 Forschungsfrage und Detailfragen	9
4 Forschungsdesign	10
4.1 Datenerhebung	10
4.2 Datenauswertung	10
5 Forschungsergebnisse	12
5.1 Beziehung	12
5.1.1 Beziehungsaufbau	12
5.1.2 Kommunikation	14
5.2 Konzepte und Vorgehensweisen rund um den persönlichen Kontakt	16
5.2.1 Entwickelte Arbeitsstrategien	16
5.2.2 Angewendete Konzepte und Methoden	18
5.2.3 Berichtspflichten	20
5.3 Herausforderungen der Erwachsenenvertretung	21
5.4 Vertretungsgruppen	22
6 Resümee	25

7	Forschungsrückblick und Forschungsausblick.....	29
7.1	Forschungsrückblick.....	29
7.2	Forschungsausblick.....	30
	Literatur	31
	Daten	33
	Anhang.....	34
	Eidesstattliche Erklärung	36

1 Einleitung

Seit 1.7.2018 ist das zweite Erwachsenenschutzgesetz in Kraft. Das Erwachsenenschutzrecht ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und dem Außerstreitgesetz (AußStrG) rechtlich verankert (vgl. BMVRDJ 2019:10). Von diesem Gesetz können alle Erwachsenen, das heißt alle ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, betroffen sein, „die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind“ (ABGB § 239 (1)). Bestreben des Gesetzes ist es, die Autonomie der Betroffenen bestmöglich zu fördern und zu erhalten (vgl. Barth 2017:32).

Der Verlust der Entscheidungsfähigkeit bedeutet nicht, dass automatisch eine Erwachsenenvertretung benötigt wird. Dieser Bedarf kann durch ausreichende Unterstützungsmöglichkeiten abgewendet werden. Beispiele dafür wären ein betreutes Konto, Unterstützung durch nahestehende Personen, Pflegeeinrichtungen, etc. Die Unterstützungsmaßnahmen sollen die erwachsene Person dazu befähigen die Angelegenheiten selbst regeln zu können. Diese Art der Unterstützung ist keine Vertretung (vgl. BMVRDJ 2019:7-8).

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einem Teilgebiet des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes nämlich mit dem (persönlichen) Kontakt zwischen der Erwachsenenvertretung und der zu vertretenden Person. Dabei werden zuerst die relevanten Gesetzesstellen herausgearbeitet, wie die Vertretungsarten und die Aufgaben einer Vertretung. Es folgt die Beschreibung des Forschungsinteresses, welches zu der Forschungsfrage und den Detailfragen überleitet. Die Vorgehensweise der Datenerhebung und Datenauswertung werden beschrieben. Die Darstellung der Ergebnisse umfasst ein eigenes Kapitel. Im Resümee werden die Forschungsfragen beantwortet und die Arbeit wird durch einen Forschungsrückblick und Forschungsausblick abgerundet.

2 Relevante Teile des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes für die vorliegende Forschung

In diesem Kapitel werden Ausschnitte des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes, wie die Vertretungsarten, die Erwachsenenvertreter-Verfügung, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit als auch die Aufgaben einer Erwachsenenvertretung erläutert.

2.1 Vertretungsarten

Es gibt vier Vertretungsarten, die Vorsorgevollmacht (vgl. ABGB 6.Hauptstück zweiter Abschnitt), die gewählte Erwachsenenvertretung (vgl. ABGB 6.Hauptstück dritter Abschnitt), die gesetzliche Erwachsenenvertretung (vgl. ABGB 6.Hauptstück vierter Abschnitt) und die gerichtliche Erwachsenenvertretung (vgl. ABGB 6.Hauptstück fünfter Abschnitt).

2.1.1 Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht definiert wer bestimmte Angelegenheiten, wie und in welchem Umfang zu besorgen hat, wenn eine Person diese Bereiche aufgrund des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr erledigen kann. Das heißt, es wird im Vorhinein, von einer Person (Vollmachtgeber*in) selbst (bei noch bestehender Entscheidungsfähigkeit) festgelegt welche Person, welche Angelegenheiten, ab Eintritt des Vorsorgefalles zu besorgen hat. Diese Vollmacht muss schriftlich bei einem*einer Notar*in, einem*einer Rechtsanwält*in oder bei einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden. Wirksamkeit erlangt die Vorsorgevollmacht durch den Eintritt des Vorsorgefalles, welcher im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen ist. Wird die Entscheidungsfähigkeit wiedererlangt, so ist der Wegfall des Vorsorgefalles auf Verlangen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen (ABGB § 260-263).

Der*Die Vollmachtgeber*in kann jede beliebige Person als Vertreter*in auswählen, außer diese kann ihre Angelegenheiten selbst nicht besorgen oder es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis im Rahmen einer Einrichtung, wie beispielsweise ein*e Pfleger*in im Pflege- und Betreuungszentrum. Die Vorsorgevollmacht ist zeitlich nicht befristet (vgl. BMVRDJ 2019:27).

2.1.2 Gewählte Erwachsenenvertretung

Diese Vertretungsart kommt zu tragen, wenn keine Vorsorgevollmacht errichtet wurde und eine geminderte Entscheidungsfähigkeit aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung besteht. Die Person muss die Bedeutung einer Vertretung in

den Grundzügen verstehen und „ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten“ (ABGB § 264). Die betroffene Person wählt jemanden aus, dem sie die Vertretung übertragen möchte und lässt diese im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eintragen. Dies ist gemeinsam bei einem*einer Notar*in, einem*einer Rechtsanwält*in oder bei einem Erwachsenenschutzverein zu erledigen und es wird in einer Vereinbarung festgehalten für welche Bereiche der*die Erwachsenenvertreter*in zuständig ist. Für diese Vertretung kommen nahestehende Personen in Frage (ABGB § 264 – 267). Für die Registrierung braucht es ein ärztliches Zeugnis, welches an das Gericht geschickt werden muss. Aus diesem ergeben sich die Wirkungsbereiche für die Vertretung. Zusätzlich muss die Vereinbarung darüber dem Gericht übermittelt werden (vgl. Österreichische Notariatskammer o.A.).

2.1.3 Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Erledigt eine Person durch eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung ihre Angelegenheiten mit einem Nachteil für sich selbst und gibt es keine Vorsorgevollmacht und die Person will oder kann keine Vertretung wählen, so kann eine gesetzliche Erwachsenenvertretung eingerichtet werden (ABGB § 268 (1)). Der Vertretungsbereich ist auf acht Bereiche beschränkt.

- „1. Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. Vertretung in gerichtlichen Verfahren,
3. Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten,
4. Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs,
5. Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen,
6. Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen,
7. Vertretung in nicht in Z 5 und 6 genannten personenrechtlichen Angelegenheiten sowie
8. Abschluss von nicht in Z 4 bis 6 genannten Rechtsgeschäften“ (ABGB § 269 (1)).

Eine Eintragung ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis bei einem*einer Notar*in, einem*einer Rechtsanwält*in oder bei einem Erwachsenenschutzverein ist zu tätigen (ABGB § 270 (1)). Hierbei braucht es ebenso ein ärztliches Zeugnis (vgl. Österreichische Notariatskammer o.A.).

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kann nur von nächsten Angehörigen wie Eltern, Großeltern, volljährigen Kindern, Enkelkindern, Nichten, Neffen, Geschwistern, dem*der Ehegatt*in, eingetragenen Partner*innen, Lebensgefährt*innen und jenen Personen, welche in der Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind, übernommen werden (ABGB § 268 (2)).

2.1.4 Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Hat eine Person eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung, erledigt Angelegenheiten zu ihrem Nachteil und die anderen drei Vertretungsarten kommen nicht in Frage, so wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Die Anregung für eine gerichtliche

Erwachsenenvertretung kann von einer Person selbst ausgehen oder von jeder anderen Person mittels Formular eingebracht werden (vgl. BMVRDJ o.A.). Der Verfahrensablauf ist im Außerstreitgesetz (AußStrG) geregelt und endet mit einem Beschluss. Bei der Auswahl der Vertretung wird zuerst im Angehörigenkreis nach jemandem gesucht. Ist keine passende Vertretung vorhanden wird abhängig von den Vertretungsbereichen ein*e Mitarbeiter*in der Erwachsenenschutzvereine, ein*e Rechtsanwält*in oder ein*e Notar*in bestellt. Das Gericht legt fest für welche Bereiche jemand bestellt wird (ABGB § 273 - 275).

2.2 Erwachsenenvertreter-Verfügung

Eine Erwachsenenvertreter-Verfügung wird schriftlich bei einem*einer Notar*in, einem*einer Rechtsanwält*in oder bei einem Erwachsenenschutzverein errichtet und ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragen. Es muss mindestens eine geminderte Entscheidungsfähigkeit vorliegen. In der Verfügung können Personen genannt werden die als Vertreter*innen tätig werden sollen oder nicht sollen (ABGB § 244 (1)-(2)). Die Grundzüge über die Bedeutung und Folgen einer Vertretung müssen von der verfügenden Person verstanden werden. Bei der gesetzlichen und gerichtlichen Erwachsenenvertretung können durch diese Verfügung Personen in Frage kommen, die nicht zum Angehörigenkreis zählen (vgl. BMVRDJ 2019:51).

2.3 Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit

Entscheidungsfähig bedeutet, dass eine Person die Folgen und die Bedeutung des eigenen Handelns versteht und durch bewusste Willensentscheidungen das Verhalten steuert. Die Handlungsfähigkeit setzt die Entscheidungsfähigkeit voraus. Darunter versteht man, dass jemand durch sein eigenes Handeln, Rechte und Pflichten in rechtlichen Zusammenhängen erwerben und eingehen kann (vgl. ebd.:53).

2.4 Aufgaben einer Erwachsenenvertretung

Die Art der Vertretung beinhaltet den Wirkungsbereich, für den die Erwachsenenvertretung zuständig ist. Der Wirkungsbereich ist in der Vorsorgevollmacht oder in der Vereinbarung für die gewählte Erwachsenenvertretung definiert. Bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung gibt es einen oder mehrere gesetzlich vorgegebene Bereiche, bei der gerichtlichen Vertretung gibt es einen Beststellungsbeschluss (vgl. BMDW 2020:17).

Der Wirkungsbereich definiert somit einen bestimmten Teil, welcher zu erledigen ist. Weiters gibt es folgende allgemeine Aufgaben, welche unabhängig vom Wirkungsbereich zu erfüllen sind (vgl. ebd.:17-18).

2.4.1 Selbstbestimmung trotz Stellvertretung

Die zu vertretende Person soll trotz der Vertretung in ihrer Selbstbestimmung gefördert werden. Die Erwachsenenvertretung soll die Wünsche und Vorstellungen wahrnehmen und diese bestmöglich umsetzen und zugleich die Person befähigen ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen (ABGB § 241 (1)). Die Wunschermittlungspflicht bedeutet, dass sich die Vertretung regelmäßig mit der zu vertretenden Person austauscht, ihre Meinung einholt und über Entscheidungen informiert. Die Entscheidung wird dadurch von der Vertretung getroffen, welche sich an dem Wunsch und Willen der zu vertretenden Personen zu orientieren hat. Eine Entscheidung gegen den Willen der zu vertretenden Person wird durchgeführt, wenn das Wohl dieser gefährdet ist. Die Zustimmung des Gerichts ist bei persönlichen Angelegenheiten einzuholen (vgl. BMVRDJ 2019:12-18).

2.4.2 Kontakt und Austausch mit der vertretenen Person

Der persönliche Kontakt ist in einem „nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Ausmaß [...] zu halten“ (ABGB § 247). Sind nur Kenntnisse des Rechts oder der Vermögensverwaltung gefragt, ist die Kontakthaltung vom Einzelfall abhängig. Grundsätzlich soll der Kontakt einmal im Monat stattfinden (vgl. ebd.).

Das Gesetz wird durch die Gesetzeserläuterungen (vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP) wie folgt ergänzt: Durch den persönlichen Kontakt soll ein regelmäßiger Austausch über die Lebensverhältnisse und Bedürfnisse der zu vertretenden Person stattfinden. Einem gelingenden Vertretungsverhältnis liegt ein guter Kontakt zu Grunde. Die persönlichen Kontakte werden meist als Besuche abgehalten (vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 23). Ein Hausbesuch dient dazu, dass ein Eindruck über die Lebensumstände und das soziale Umfeld gewonnen werden kann (vgl. Barth /Ganner 2018:132). Mitarbeiter*innen von Notar*innen oder Rechtsanwält*innen können diese Besuche übernehmen, wobei dies den Wünschen der zu vertretenden Person entsprechen muss. Die ganzheitliche Delegation der Kontaktverpflichtung auf Mitarbeiter*innen darf nicht erfolgen. Daher muss die Erwachsenenvertretung Zeiten schaffen, in denen sie für die vertretene Person erreichbar ist (vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 26-27). Die persönliche Wahrnehmung von Kontakten durch die Erwachsenenvertretung ist ein Grundprinzip. Dies wird auch als persönliche Leistungspflicht bezeichnet. Darunter werden das individuelle Vertrauensverhältnis, das Naheverhältnis und die persönliche Eignung der Erwachsenenvertretung verstanden. Bei der Vorsorgevollmacht kann unter Zustimmung der zu vertretenden Person eine Unterbevollmächtigung zugelassen werden. Somit kann die Vollmacht in gewissen Angelegenheiten weitergegeben werden (Barth / Ganner 2018:131). Die Mitarbeiter*innen sollen geeignet und sozialarbeiterisch eingeschult sein (vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 27). Barth / Ganner (vgl. 2018:132) verweisen darauf, dass der in den Erläuterungen angeführte OGH-Beschluss nicht ausreicht, um diese Voraussetzung als verpflichtend anzusehen. Im Einzelfall wäre ein*eine nicht geschulte*r Mitarbeiter*in somit zulässig.

In der Stellungnahme vom VertretungsNetz (2016:12-13) (Erwachsenenschutzverein) wird zum Kontakt kritisch Stellung bezogen. Diese sprechen sich dagegen aus, dass der persönliche Kontakt auf das Personal von Notar*innen oder Rechtsanwält*innen übertragen werden kann. Diesen Kontakt könnte man als Auftragssozialarbeit buchen, wobei für die zu vertretende Person Kosten verrechnet werden können. Diese Möglichkeit ist problematisch zu betrachten (vgl. VertretungsNetz 2016:12-13).

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das Ausmaß der Kontaktverpflichtung mindestens einmal pro Monat sein muss und bei Bedarf bzw. Krisen es dem Fall entsprechend angepasst werden sollte (vgl. Barth / Ganner 2018:132). Ist die Erwachsenenvertretung aufgrund ihrer Kenntnisse des Rechts und der Vermögensverwaltung bestellt, so können für diese Art der Vertretung Kontakte für die „Vorbereitung der Vertretungshandlung“ (ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 27) entstehen. Bei der Vertretung selbst ist ein monatlicher Kontakt daher nicht zwingend (vgl. ebd.).

2.4.3 Bemühung um Betreuung

Ein*e Erwachsenenvertreter*in ist nicht für die Betreuung der zu vertretenden Person zuständig. Liegt keine passende soziale und medizinische Betreuung oder Selbstversorgung der zu vertretenden Person vor, so hat die Erwachsenenvertretung außerhalb ihres Wirkungsbereiches tätig zu werden. Die Vertretung muss sich darum bemühen, dass medizinische und soziale Betreuung entsprechend organisiert werden (ABGB § 251). Dies wird unter dem Begriff Bemühungspflicht zusammengefasst (vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 29).

2.4.4 Berichtspflichten und Rechnungslegung

Die Erwachsenenvertretung muss jährlich einen Lebenssituationsbericht an das Gericht schicken. Dieser beinhaltet den Wohnort, das körperliche und geistige Befinden der vertretenen Person. Weiters wird die Häufigkeit und Gestaltung der persönlichen Kontakte festgehalten und angegeben, welche Angelegenheiten im Vorjahr besorgt wurden und welche für das nächste Jahr zu besorgen sind (ABGB § 259 (1)).

Die Rechnungslegung bedeutet, dass gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung, welche für die Vermögensverwaltung oder Einkommensverwaltung zuständig sind, alle Rechnungen an das Gericht übermitteln müssen (ABGB § 259 (2)). Bei der Rechnungslegung muss nach dem ersten Jahr der Vertretung eine Antrittsrechnung gelegt werden und bei Beendigung eine Schlussrechnung. Laufende Rechnungen sind in angemessenen Zeitabständen von maximal drei Jahren vorzuweisen (AußStrG § 134). Darüber hinaus können nächste Angehörige und die Erwachsenenenschutzvereine von der laufenden Rechnungslegungspflicht entbunden werden. Das Gericht kann die laufende Rechnungslegung anderer gesetzlicher Vertreter*innen einschränken, solange kein Nachteil für die zu vertretende Person entsteht (AußStrG § 135 (2)). Die Überwachung vom Gericht findet bei nächsten Angehörigen dennoch statt, „wenn eine unbewegliche Sache zum

Vermögen gehört oder der Wert des Vermögens oder der Jahreseinkünfte 15 000 Euro wesentlich übersteigt“ (AußStrG § 133 (2)). Die Vermögensverwaltung von Erwachsenenschutzvereinen wird überwacht, wenn das Wohl der vertretenen Person gefährdet ist (vgl. Barth 2017:58).

3 Forschungsinteresse

In diesem Kapitel folgen der Themenaufriß, sowie die Erläuterungen zu den Vorannahmen. Abschließend wird die Forschungsfrage formuliert und davon abgeleitet die Detailfragen genannt.

3.1 Themenaufriß und Themeninteresse

Im ersten Kapitel wurde auf den Aufbau der Vertretungsarten eingegangen und relevante Gesetzesteile dargestellt. Daraus ergibt sich, dass sowohl Freunde, Bekannte, Familienangehörige, Notar*innen, Rechtsanwält*innen und Personen vom Erwachsenenschutzverein als Erwachsenenvertretung in Frage kommen. Die Einhaltung des persönlichen Kontaktes ist grundsätzlich für alle gleich. Notar*innen und Rechtsanwält*innen können von ihnen angestellte Personen betrauen und für die Aufgabenerfüllung einsetzen (vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 26-27).

Im Gesetz ist definiert, dass ein Kontakt einmal im Monat stattfinden muss, außer es sind Kenntnisse des Rechts oder der Vermögensverwaltung gefragt (ABGB § 247). Dieser Kontakt findet im Regelfall durch einen Besuch statt (vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 26). Der Interessensbereich bezieht sich darauf, wie die Umsetzung in der Praxis aussieht. Die Kontaktaufnahme und das in Kontakt bleiben sollen beforscht werden. Für die Ausgestaltung gibt es keine spezifischen Vorgaben bezüglich des zeitlichen und inhaltlichen Umfangs, außer, dass die Lebensumstände und Bedürfnisse erfasst werden sollen (vgl. ebd.:26). Die Beforschung bewährter Strategien in der Praxis und die auftauchenden Hürden sind Teil dieser Arbeit. Dies wird aus Sicht der unterschiedlichen Erwachsenenvertretungen beforscht, um Handlungsweisen und Vorzeigebispiele zu liefern.

Die Förderung der Autonomie und Selbstbestimmung sind zentrale Inhalte des Gesetzes. Das Interesse liegt darauf, welchen Teil der (persönliche) Kontakt dazu beitragen kann. Welche Maßnahmen oder Vorgehensweisen schränken die Autonomie ein und welche erweitern sie. Die unterschiedlichen Kommunikationstechniken und Gesprächsführungsmethoden sollen erfasst werden. Welche Erwartungen und Anforderungen stellen Erwachsenenvertretungen an sich selbst und wo werden inhaltliche Abgrenzungen gezogen. Die Bereiche der Vertretung sind klar definiert, aber welche persönlichen Haltungen spielen bei der Ausübung eine Rolle und sind förderlich bzw. hinderlich. Welche Einstellungen zum eigenen Selbstbild, haben die unterschiedlichen Erwachsenenvertretungen. Für Notar*innen, Rechtsanwält*innen und Mitarbeiter*innen von Erwachsenenschutzvereinen ist die Erwachsenenvertretung sein*ihr Beruf, für Angehörige und Ehrenamtliche ist es freiwillig. Der Fokus soll auf den Beziehungsaufbau gerichtet sein und die Qualität der Beziehung und inwiefern eine Beziehung für eine gelingende Erwachsenenvertretung notwendig ist.

3.2 Vorannahmen

Für die Förderung der Autonomie und Selbstbestimmung ist ein persönlicher Kontakt essenziell, um entsprechende Entscheidungen treffen zu können. Daher ist bei der Auslagerung der Besuchskontakte auf Mitarbeiter*innen von Notar*innen und Rechtsanwält*innen zu bedenken: Wer trifft die endgültige Entscheidung für die zu vertretende Person, vor allem wenn der*die Mitarbeiter*in einer anderen Meinung ist als der*die Arbeitgeber*in?

Wie in der Stellungnahme vom VertretungsNetz angesprochen, ist die Verrechnung von Auftragssozialarbeit kritisch zu sehen, wenn der persönliche Kontakt durch Mitarbeiter*innen durchgeführt wird. Die Problematik ist einerseits die Verrechnung und andererseits eine dadurch entstehende Auftragssozialarbeit, die keine Sozialarbeit ist. Dies würde bedeuten, dass die Auftragssozialarbeit von Sozialarbeiter*innen mit Titeln DSA, Mag. (FH) oder BA bearbeitet werden müssen. Die Vermutung, dass diese Verrechnung häufig passiert, um damit Profit zu erzielen, obwohl diese von keinem*keiner Sozialarbeiter*in durchgeführt wird, entsteht.

Angehörige als Erwachsenenvertreter*innen könnten Gefahr laufen in Bezug auf wichtige Entscheidungen die Sachlichkeit zu verlieren, da sie ihre eigenen Wünsche für die Person in den Vordergrund stellen und nicht die Wünsche der zu vertretenden Person.

3.3 Forschungsfrage und Detailfragen

Aus meinem Themeninteresse, Vorannahmen und Recherchearbeiten hat sich folgende Forschungsfrage ergeben:

Welche Relevanz hat der (persönliche) Kontakt für eine gelingende Erwachsenenvertretung aus Sicht der Erwachsenenvertreter*innen zur Erfüllung ihres Auftrages im Rahmen des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes?

Detailfragen:

Welche Arbeitsweisen und Strategien haben sich in der Kontakthanbahnung, Kontakthaltung und der Ausübung des persönlichen Kontaktes bewährt?

Welche beeinflussenden Faktoren gibt es in der Ausgestaltung des persönlichen Kontaktes der unterschiedlichen Vertretungen?

Wie sieht das Selbstbild der unterschiedlichen Erwachsenenvertretungen aus?

4 Forschungsdesign

In diesem Kapitel wird die Methode der Datenerhebung vorgestellt, gefolgt von der Auswertungsmethode.

4.1 Datenerhebung

Es wurde jeweils ein Interview mit einem*einer Angehörigen, einem*einer Ehrenamtlichen, einem*einer Notar*in, einem*einer Rechtsanwält*in, einem*einer Kanzleiangestellten, einer Sozialarbeiter*in, welche in einem Erwachsenenschutzverein arbeitet, durchgeführt. Um vergleichbare Ergebnisse der unterschiedlichen Vertreter*innen zu erhalten, sollten Leitfadeninterviews nach Flick (vgl. 2009:113-115) durchgeführt werden. Diese Methode grenzt den Gegenstand thematisch ein, um den Fokus auf relevante Aspekte zu richten. Das Ziel ist die individuelle Sichtweise der interviewten Personen herauszufinden. Der Leitfaden besteht aus einer Kombination von offen und halbstrukturierten Fragen, die den Sichtweisen der Interviewten Raum lassen, Beeinflussung durch den*die Interviewer*in vermeiden und von der Oberfläche in die Tiefe der Themen gehen soll. Ein Leitfadeninterview bedeutet nicht an dem Leitfaden starr festzuhalten, sondern wenn die Antwort nicht ausreichend ist, nochmals nachzufragen. Sowohl Abänderungen der Reihenfolge der Fragen als auch die Umformulierung der Fragen können bei Bedarf erfolgen (vgl. ebd.:113-115).

Für die vorliegende Forschung bedeutete das, dass ein Leitfaden erstellt und bei allen Interviews verwendet wurde. Beim Interview mit einer Angehörigen wurde mit den Fragen des Leitfadens begonnen, allerdings hat es sich im Laufe des Interviews zu einem Gespräch entwickelt. Dabei erfolgte die Orientierung an inhaltlichen Punkten der Fragen, sodass die Vergleichbarkeit mit den anderen Interviews erhalten blieb. Beim Interview mit einem*einer Notar*in ergab sich trotz der inhaltlichen Abklärung im Vorhinein, dass er*sie nicht als Erwachsenenvertretung tätig ist, sondern diese einträgt. Das Interview brachte weitere zu beachtende Aspekte ein, welche zum Nachfragen in anderen Interviews dienten.

4.2 Datenauswertung

Für die Auswertung der Daten wird das Offene Kodieren nach Strauss / Corbin (1996) angewendet. Diese Methode hilft durch das Aufbrechen, Untersuchen, Vergleichen, Konzeptualisieren und Kategorisieren von Daten, zu den latenten Sinngehalten durchzudringen (vgl. ebd.:43). Dabei werden einzelne Textpassagen oder Zeilen zu Konzepten zugeordnet. Dem Konzept werden danach Eigenschaften zugeschrieben, welche daraufhin dimensionalisiert werden (vgl. ebd.:43). Dimensionalisieren ist „[d]er Prozeß des Aufbrechens einer Eigenschaft in ihre Dimensionen“ (ebd.:43). Es können Fragen, Gedanken, Hypothesen aufgeschrieben werden, welche einem beim Vorgang des Kodierens einfallen. Diese werden als Memo oder Kode - Notizen bezeichnet (vgl. ebd.:54). Beim Vergleichen von

Konzepten kann es sein, dass sich mehrere Konzepte inhaltlich auf dasselbe beziehen (vgl. ebd.:43). Diese werden zu einer Kategorie zusammengefasst. Demnach ist eine Kategorie „eine Klassifikation von Konzepten“ (ebd.:43). Durch die Zerlegung der einzelnen Passagen, können einerseits Daten verglichen und andererseits neue Denkrichtungen angestoßen werden.

5 Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse dargestellt. Es haben sich vier Themenschwerpunkte herauskristallisiert. Darunter befinden sich Beziehung, Konzepte und Vorgehensweisen, Herausforderungen der Erwachsenenvertretung und Vertretungsgruppen.

5.1 Beziehung

Aus den Interviews geht hervor, dass eine Beziehung zwischen der Erwachsenenvertretung und der zu vertretenden Person entsteht. Die Qualität der Beziehung wurde mit dem Indikator des Vertrauens beschrieben. Einerseits liefert die zu vertretende Person der Erwachsenenvertretung Informationen für Entscheidungsgrundlagen und andererseits liegt die Entscheidungsgewalt bei der Vertretung. Dies kann zu einem Spannungsfeld führen, wenn sich Wünsche der zu vertretenden Personen beispielsweise aufgrund mangelnden Geldes nicht sofort umsetzen lassen. In den nächsten zwei Unterkapiteln werden die zwei zentralen Ergebnisse, die zur Beziehung beitragen, ausgeführt.

5.1.1 Beziehungsaufbau

Die Ergebnisse haben gezeigt, dass die Beziehung sowohl mit dem Zwangskontext zusammenhängt als auch durch die persönlichen Kontakte und durch Telefonate beeinflusst wird.

■ Beziehungsaufbau und der Zwangskontext

Die Ergebnisse legen die Interpretation nahe, dass der Zwangskontext in Verbindung mit dem Beziehungsaufbau mitgedacht werden sollte. Im Zwangskontext werden Beratungsthemen, Problemdefinitionen und Ziele von den Auftraggeber*innen bestimmt. Dies geht meist damit einher, dass unterschiedliche Sichtweisen von den beteiligten Akteur*innen auf die zu bearbeitenden Punkte entstehen (vgl. Klug / Zobrist 2016:117). Das Wissen rund um den Zwangskontext und die damit verbundenen Widerstandsreaktionen von der zu vertretenden Person kann der Erwachsenenvertretung als Erklärungsmodell zur Verfügung stehen und helfen die gezeigten Emotionen der Personen einzuordnen.

■ Beziehungsaufbau und persönliche Kontakte

Der Erstkontakt, welcher in Form von Hausbesuchen, Besuchen im Krankenhaus oder Pflege- und Betreuungszentren stattfindet, dient dazu den Grundstein der Beziehung zu legen. Im Vordergrund steht die Rollenklärung, die Erklärung welche Funktion eine Erwachsenenvertretung hat und das Kennenlernen. Zentral erscheint es, der zu vertretenden Person Raum zu geben, sodass diese erzählen und nachfragen kann. Die Erwachsenenvertretung soll urteilsfrei bleiben und Meinungen und Sichtweisen merken.

Weiters kann für die zu vertretende Person die Vertretung eine Entlastung als auch Last sein. Es scheint, dass die Bestellung einer Vertretung als Entlastung wahrgenommen wird, wenn sie sich selbst nicht mehr um beispielsweise Finanzen kümmern müssen und somit keine Gefahr der Verschuldung besteht. Bei anderen zu vertretenden Personen taucht das Gefühl des Versagens auf oder die Last der eingeschränkten Entscheidungsmacht. Gefühle und deren Ausdruck im Erstkontakt wie Weinen, Wut, Schreien und Freude können auftauchen sind aber im jeweiligen Kontext zu prüfen, da die gezeigten Emotionen nicht klar zuordenbar sind. Weinen kann somit ein Ausdruck der Freude über die Entlastung sein oder den Verlust der Selbstbestimmung äußern. Zu erwähnen gilt hierbei, dass bei Angehörigen der Erstkontakt im klassischen Sinne wegfällt, aber es den Interpretationen zufolge zu einer Neu-Sortierung der Rollen kommt, welche sich auf die bereits bestehende Beziehung auswirken. Es ist davon auszugehen, dass im Erstkontakt ein Beziehungsangebot gemacht wird, welches von der Widerstandshaltung der zu vertretenden Person beeinflusst wird.

Die Ergebnisse legen die Interpretation nahe, dass die Beziehung durch die persönlichen Kontakte aufgebaut wird. In den Gesprächen ist die Haltung der Vertretung von Bedeutung. Es ist wichtig eine wertschätzende Haltung einzunehmen, bei der man die zu vertretende Person ernst nimmt, ihre Lebenswelt respektiert und auf Augenhöhe mit der zu vertretenden Person arbeitet. Beim Interview mit einem*einer Mitarbeiter*in eines Erwachsenenschutzvereins wurde erwähnt, dass die fortlaufende Rollenklärung wichtig sei, da es bei langjährigen Vertretungen zu einer Vermischung der Rollen kommt und die zu vertretende Person die Vertretung als Freund*in ansieht. Die Erwachsenenvertretung trifft Entscheidungen, welche zu Konflikten führen kann, wenn man dem Wunsch der zu vertretenden Person nicht nachkommt. Aus den Ergebnissen leitet sich die Interpretation ab, dass Vertretungen mit einer guten Beziehung tragfähiger für Konflikte sind. Weiters ist dies bei Angehörigen ein Punkt, da durch die unterschiedlichen Rollen, welche in dieser Vertretungsart herrschen, mehr Konflikte entstehen können. Es scheint, dass laufende persönliche Kontakte den Widerstand der zu vertretenden Person verringern, sodass ein Raum für die Bearbeitung der Aufgaben einer Erwachsenenvertretung entsteht. Gleichzeitig wirkt sich eine gute Arbeitsbeziehung auf die gemeinsame Aufgabebearbeitung aus. Es scheint als gäbe es eine Abhängigkeit zwischen Beziehung und Aufgabebearbeitung, wobei die Vertretung als auch die zu vertretende Person darauf einwirken.

■ Beziehungsaufbau durch Telefonate

Vermutlich spielen Telefonate eine Rolle im Beziehungsaufbau. Den Interpretationen zufolge gibt es zwei inhaltliche Unterscheidungen. Die erste ist jene der Telefonate, welche sich inhaltlich auf den zu vertretenden Wirkungskreis beziehen. Inhalte wie mehr Geld, ein Schreiben bei dem sich die zu vertretende Person nicht auskennt, etc. Für diese Fälle scheint es wichtig zu sein, dass man erreichbar ist und eine Antwort parat hat bzw. die Angelegenheit klärt. Die zweite Unterscheidung betrifft Telefonate, welche sich primär nicht auf den Wirkungskreis beziehen, aber dem Austausch dienen. Beim Interview mit einem*einer Rechtsanwält*in wurde erwähnt, dass mehr als zwei Telefonate pro Woche mit der zu vertretenden Person einen Kanzleibetrieb aufhalten. Demzufolge lässt sich interpretieren, dass die zeitlichen Ressourcen nicht immer ausreichen, um Themen aufzugreifen, welche

außerhalb des Wirkungskreises liegen. Es ist davon auszugehen, dass ehrenamtliche Personen als auch Angehörige die nötigen zeitlichen Ressourcen aufbringen können, um bei Telefonaten auch auf nicht relevante Inhalte einer Erwachsenenvertretung einzugehen. Es scheint wichtig zu betonen, dass der Austausch über nicht primäre Inhalte des Wirkungskreises keine Pflicht für die Erwachsenenvertretung darstellt. Es wirkt sich aber positiv auf die Beziehung zu der zu vertretenden Person aus, da es vermutlich das Vertrauen stärkt.

■ Schwierigkeiten beim Beziehungsaufbau

Ein Interview hat gezeigt, dass es nicht immer möglich ist mit der zu vertretenden Person eine arbeitsfähige Beziehung aufzubauen. Die Erwachsenenvertretung wurde nicht akzeptiert und durch das fremdgefährdende Verhalten der zu vertretenden Person war es nicht möglich mit dieser in Kontakt zu treten. Um den Aufgaben als Erwachsenenvertretung dennoch nachzukommen wurde das soziale Netz miteinbezogen. Ein Austausch mit Angehörigen, wie es der zu vertretenden Person geht oder mit der Bank, ob das Geld geholt wurde, fand statt. So konnte die Versorgung der Person sichergestellt werden.

■ Zusammenfassung Beziehungsaufbau

Aus diesen Ergebnissen lässt sich zusammenfassen, dass sich die persönlichen Kontakte als auch Telefonate auf die Beziehung positiv auswirken. Der Beziehungsaufbau verringert den Widerstand bei der zu vertretenden Person, was das gemeinsame Arbeiten erleichtert. Beim Aufbau der Beziehung kann ein Fokus auf gegenseitiges Vertrauen, Rollenklärung und Erreichbarkeit hilfreich sein. Daraus lässt sich folgern, dass eine Beziehung zu der zu vertretenden Person entsteht und dass man diese als Erwachsenenvertretung zu den eigenen Gunsten gestalten kann. Somit schafft man eine Arbeitsbeziehung, welche es zulässt, die Themen der Wirkungskreise zu besprechen. Bei einer Ablehnung seitens der zu vertretenden Person kann es sein, dass keine arbeitsfähige Beziehung zu Stande kommt. Bei Telefonaten scheint es wichtig zu sein, den zu vertretenden Personen zuzuhören und sie in ihren Anforderungen am Telefon ernst zu nehmen. Die Verhaltensweisen, wie Wertschätzung, Respekt und Zuhören gelten daher auch für Telefonate. Die Gefahr, dass die zu vertretende Person die Erwachsenenvertretung als Freund*in ansieht, wächst je intensiver und langjähriger die Beziehung wird. Daraus ergibt sich der Vorteil, dass die Person offener wird und der Vertretung Inhalte über den Wirkungskreis hinaus anvertraut. Nachteilig ist, dass zu viele Themen aufkommen, welche zeitlich schwierig in den persönlichen Kontakten unterzubringen sind. Die Abgrenzung von Themen, welche nicht primär zur Erwachsenenvertretung gehören ist wichtig, um eine professionelle Distanz zu wahren.

5.1.2 Kommunikation

Die Auswertung hat ergeben, dass es Schwierigkeiten geben kann mit den zu vertretenden Personen zu kommunizieren. Laut den Interviews hängt dies primär mit gesundheitlichen Ursachen zusammen. Es wurde geschildert, dass vertretene Personen einen eingeschränkten Wortschatz haben bzw. nur über Mimik und Gestik kommunizieren können. Es ist davon

auszugehen, dass dies der Erwachsenenvertretung Schwierigkeiten bereitet, wenn es um Entscheidungsfindung geht bzw. darum, einschätzen zu können wie die Person zu bestimmten Angelegenheiten steht. Bei einem Interview wurde erzählt, dass die zu vertretende Person bei einem Gespräch, bei dem man sich gegenüber saß, verschlossen war und kaum sprach. Die Vertretung fand heraus, dass ein Gespräch im Gehen bzw. beim Spazieren besser funktionierte, da die zu vertretende Person gesprächiger wurde. Bei Personen, die fremduntergebracht sind, kann man mit den Betreuer*innen Rücksprache halten, ob es Hilfsmittel zur Kommunikation, wie ein Tablet oder ähnliches gibt. Aufgrund der Vielfalt von Beeinträchtigungen ist es nicht immer möglich in einen Austausch mit der vertretenen Person zu gelangen. Es ist dennoch davon auszugehen, dass die zu vertretenden Personen es wahrnehmen, wenn jemand mit ihnen spricht.

„Eh jemand wor dement und ich bin vom Gericht bestellt worden. I wor ma nicht sicher ob diese Info durchdringt. Und de is owa durchgedrungen und de Reaktion wor Tränenausbruch“ (T3 2020:57-59).

Folglich sollte man auch mit jenen Personen kommunizieren, die es womöglich nicht verstehen. Dies bedeutet, dass man zu den zu vertretenden Personen geht und ihnen Sachverhalte, Vereinbarungen und anstehende Entscheidungen mitteilt. Möglicherweise könnte man durch Mimik und Gestik erahnen wie die Person zu diesen Angelegenheiten steht. Es stellt sich die Frage, inwiefern die zu vertretenden Personen miteinbezogen werden, da genannt wurde, dass die Betreuer*innen als Ansprechpersonen gelten. Demzufolge könnte es sein, dass die Kommunikation primär über die Betreuer*innen läuft. Dies würde zu einer Prägnanz der Inhaltvermittlung als auch zu zeitlichen Ersparnissen führen. Es kann sich negativ auf die Beziehung zu der zu vertretenden Person auswirken. Der Austausch mit Betreuer*innen ist wichtig, dennoch ist es wesentlich, dass solange die zu vertretende Person Telefonate und Gespräche selbst führen kann, dies auch gemacht wird. Betreuer*innen können zur Unterstützung dabei sein bzw. wenn es sprachliche Probleme gibt weiterhelfen. Es sollte nicht aus anderen Gründen die Kommunikation über die Person hinweg gehen, sondern direkt mit ihr kommuniziert werden.

Die Art und Weise wie man mit den zu vertretenden Personen kommuniziert wirkt sich den Ergebnissen zufolge auf die Beziehung aus. Die Ergebnisse legen die Interpretation nahe, dass Gesprächsführungstechniken der Vertretung hilfreich sein können. Beispielsweise können Techniken wie Aktives Zuhören, Paraphrasieren des Gesagten, Bestätigungslaute und Kopfnicken genannt werden. Der Einsatz dieser Techniken vermittelt dem Gegenüber Wertschätzung und Interesse. Die Tatsache, dass jemand anderes die Entscheidungsgewalt hat, erzeugt eine Abhängigkeit. In diesem Zusammenhang ist das Arbeiten auf Augenhöhe wesentlich. Die Aufgabe der Vertretung, Selbstbestimmung trotz Stellvertretung, soll in Erinnerung gerufen werden. Festzuhalten ist, dass das Wissen um Zugang zur Kommunikation und Techniken der Gesprächsführung der Erwachsenenvertretung nützlich sein kann.

5.2 Konzepte und Vorgehensweisen rund um den persönlichen Kontakt

Die Ergebnisse haben gezeigt, dass für die Ausgestaltung der persönlichen Kontakte eigene Arbeitsweisen entwickelt wurden, welche sich bewährt haben.

5.2.1 Entwickelte Arbeitsstrategien

Die Arbeitsstrategien beziehen sich auf die Vorbereitung des persönlichen Kontaktes, die Auswahl des Settings und die zeitlichen Faktoren.

■ Vorbereitungen auf einen persönlichen Kontakt

Die Interviews haben gezeigt, dass von den unterschiedlichen Vertreter*innen Arbeitsstrategien für die Erwachsenenvertretung entwickelt wurden. Zur Vorbereitung auf einen persönlichen Kontakt lassen sich zwei Strategien beschreiben. Einerseits das Formulieren einer Liste mit den zu besprechenden Themen. Dies ist vor allem in der Anfangszeit der persönlichen Kontakte als notwendig beschrieben worden, da vom Clearingbericht zu bearbeitende Punkte vorgegeben werden. Andererseits hat sich ergeben, dass keine Vorbereitung möglich ist, wenn es keine konkreten zu besprechenden Angelegenheiten gibt. Daher werden primär die Themen aufgegriffen, welche von der zu vertretenden Person eingebracht werden. Folglich ist eine Vorbereitung auf den persönlichen Kontakt von den individuellen Angelegenheiten der zu vertretenden Person abhängig. Somit ist im Einzelfall zu prüfen, welche Herangehensweise notwendig ist. Aus den Aussagen kann interpretiert werden, dass es nicht immer Themen seitens der Erwachsenenvertretung gibt, für die ein persönlicher Kontakt notwendig ist. Es stellt sich die Frage, ob ein Kontakt in persönlicher Form nur dann initiiert wird, wenn es zu bearbeitende Punkte der Vertretung gibt. „Und immer bei jeden Kontakt, den ich von mir aus anbahne, muss i wissen zu welchen Zweck i den Kontakt hob“ (T3 2020:85-86). Diese Aussage lässt Raum für Interpretationen offen und es bleibt unklar, ob ein Kontakt in persönlicher Form nur stattfindet, wenn es einen Zweck bzw. Anlassgrund gibt. Dieser kann daher von der Vertretung selbst oder von der zu vertretenden Person initiiert werden. Eine weitere Vermutung könnte somit sein, dass Telefonate als persönliche Kontakte gezählt werden, um dem Gesetz gerecht zu werden, da es nicht immer einen Zweck gibt, der den Aufwand eines persönlichen Kontaktes entspricht.

■ Setting des persönlichen Kontaktes

Es ist festzuhalten, ob der Kontakt in Form eines Hausbesuches, im Büro der Erwachsenenvertretung, an öffentlichen Plätzen oder bei der Erwachsenenvertretung Zuhause stattfindet. Letzteres gilt nur für Angehörige. Bei Interviews an öffentlichen Orten sollte bedacht werden, dass nicht jedes Thema in diesem Rahmen besprochen werden kann, da Fremde zuhören könnten. Im Gegensatz dazu wurde erwähnt, dass während eines persönlichen Kontaktes gemeinsam ein Kaffeehausbesuch stattfand. Die zu vertretenden Personen können Hausbesuche als Eingriff in die Privatsphäre erleben. Ist dies der Fall sollten Kontakte nicht als Hausbesuch stattfinden. Jedes Setting bringt andere Vor- und Nachteile mit

sich. Bei der Auswahl soll die zu vertretende Person miteinbezogen werden, damit sich diese beim Gespräch wohlfühlt. Aus den Interviews geht hervor, dass keine unangekündigten Besuche gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass das Setting der persönlichen Kontakte eine Rolle spielt, da der Kontakt als Kontrolle empfunden werden könnte. Somit könnte sich die häusliche Umgebung beruhigend auswirken, da man sich Zuhause sicherer fühlt. Andererseits kann ein Hausbesuch einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen. Ein positiver Aspekt des Besuches im Büro der Erwachsenenvertretung ist, dass bei den zu vertretenden Personen eine gedankliche Klärung stattfindet, welche Themen mit der Vertretung zu besprechen sind. Die geografische Lage und die Infrastruktur beeinflussen die Möglichkeiten des Settings. In städtischen Gebieten sind Termine im Büro des*der Erwachsenenvertreter*in gängiger, da die zu vertretenden Personen mobiler sind als jene in ländlichen Gebieten. Ein wichtiges Kriterium in Bezug auf die Auswahl des Settings scheint somit die Achtung der Privatsphäre zu sein. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich verschiedene Settings auf den Gesprächsinhalt auswirken und diesen inhaltlich einschränken. Aufgrund der Beeinträchtigung mancher Personen könnte es sein, dass diese die Folgen eines gewissen Rahmens nicht nachvollziehen können. Beispielsweise sollten, zum Selbstschutz der Person, an öffentlichen Plätzen keine intimen Gespräche stattfinden. Weiters könnte es sein, dass durch scheinbar gemütliche Kaffeehausbesuche die Rolle der Vertretung mit der eines*einer Freund*in verschwimmt. Dies sollte zur Wahrung der Professionalität vermieden werden (siehe Punkt 7.1.1).

■ Berücksichtigung des Faktors Zeit

Die Ergebnisse in Bezug auf zeitliche Kriterien lassen sich in zwei Gruppen aufteilen. Die zeitliche Tagesplanung und die Zeiteinteilung während des Kontaktes. Sind die zu vertretenden Personen fremduntergebracht sollen Tagespunkte wie Körperpflege, Essen oder mögliche Therapien beachtet werden. Beim eigenständigen Wohnen sollen sowohl individuelle Tagesabläufe berücksichtigt werden als auch die Überschneidung mit Hilfs- oder Besuchsdiensten. Die Aussagen eines*einer Interviewten lassen darauf schließen, dass dies ein starker Einschnitt in die Privatsphäre der zu vertretenden Person sein kann.

„Jo weil wann jetzt eben grad eben zum Beispiel de Caritas oder Hilfswerk do is und grad duscht oder Körperpflege mocht is afoch ah des (...) Kontakt auch nicht sehr gut“ (T2 2020:155-156).

Folglich sollten diese Punkte bei der Vereinbarung eines persönlichen Kontaktes mitgedacht werden, sodass es zu keinen negativen Auswirkungen für den persönlichen Kontakt kommen kann. Daraus lässt sich schließen, dass bei der Entscheidung wann der Termin stattfinden sollte, die zu vertretende Person gleichwertig miteinbezogen werden soll und die Erwachsenenvertretung die Strukturen des Alltags mitdenkt.

Ein weiterer Aspekt, der sich in Bezug auf die zeitliche Gestaltung zeigte, war die Handhabung der Zeit während des Kontaktes. Demnach wirkte es sich negativ auf den Kontakt aus, wenn man als Erwachsenenvertretung keine Zeit hatte und die zu vertretende Person merkte, dass ihre Anfrage zu einem ungünstigen Zeitpunkt kam. Es dürfte zu einer Übertragung auf die zu vertretende Person kommen, was sich im Gesprächsthema dann widerspiegelt. Daraus lässt

sich interpretieren, dass durch die Übertragung und Gegenübertragung im Kontakt, unbewusst die Inhalte beeinflusst werden, sodass die Kontakte nicht zur Gänze ausgeschöpft werden können. Das Bewusstwerden dieses Phänomens ist wichtig, da sich sonst unausgesprochene Gefühle, Erwartungen, Vorurteile auf das Gespräch auswirken. Um die vorhandene Zeit zu strukturieren wurde erzählt, dass sich die Nennung der zu bearbeitenden Punkte am Anfang bewährt hat, da die zu vertretende Person somit Bescheid weiß, was besprochen wird. Weiters soll der zu vertretenden Person mitgeteilt werden, wie lange die Vertretung für den Kontakt Zeit hat. Dies lässt ihnen selbst die Entscheidung über, wann sie wichtige Punkte ansprechen möchten. Die Aussagen der Interviewten lassen darauf schließen, dass es für die zu vertretenden Personen wichtig ist den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen zu kennen. Darüber hinaus lässt sich interpretieren, dass durch die Klärung des Rahmens ein Sicherheitsgefühl bei den zu vertretenden Personen entsteht, da sie von Anfang darüber informiert sind, falls unangenehme Themen besprochen werden. Somit kann die Person mitteilen, welche Themen sie zuerst behandeln möchte. Diese Miteinbeziehung in die Vorgangsweise könnte sich somit positiv auf die Beziehung zwischen der Vertretung und der zu vertretenden Person auswirken. Zusätzlich fördert es die Selbstbestimmung, da die Person bei der Reihenfolge der Themen mitbestimmen kann. Es scheint noch wichtig zu erwähnen, dass bei allen Interviews die Fragen oder Themen von der vertretenen Person anfangs eingeholt werden. Somit wird anfangs der zeitliche Rahmen transparent gemacht und wer welche Inhalte in welcher Reihenfolge einbringen möchte.

5.2.2 Angewendete Konzepte und Methoden

Zunächst wird auf die Biografiearbeit eingegangen, gefolgt von der Vernetzung mit formellen und informellen Akteur*innen.

■ Biografiearbeit

Aus der Analyse geht hervor, dass die Arbeit mit der Biografie der zu vertretenden Person eine wichtige Rolle spielt. Es wurden zwei Wege beschrieben, um Informationen der Biografie zu erlangen. Einerseits über die zu vertretende Person selbst oder andererseits über Angehörige bzw. Betreuer*innen. Letztere werden nur dann miteinbezogen, wenn es aufgrund einer Beeinträchtigung oder einer Krankheit nicht möglich ist mit der vertretenen Person zu arbeiten. Als Beispiel kann hier Demenz genannt werden, wenn die Vertretung kein*e Angehörige*r übernimmt. Die Biografiearbeit dient der Erwachsenenvertretung bei der Entscheidungsfindung. Das Einholen der Meinung der vertretenen Person ist Teil der Wunschermittlungspflicht. Darüber hinaus sollte die Entscheidungsgrundlage erfragt werden, da so die Einstellung der zu vertretenden Person herausgefunden wird. Es ist davon auszugehen, dass dies für zukünftige Entscheidungen wichtig ist, wenn die zu vertretende Person keine Stellung mehr dazu beziehen kann. Es werden somit Informationen gesammelt, welche für spätere Entscheidungen relevant sein können. Ein weiterer Grund für die Biografiearbeit liegt darin, die Ansprüche für die zu vertretende Person geltend zu machen, wie beispielsweise das Erbrecht. Eine Aufgabe der Erwachsenenvertretung könnte sein, dass ein Platz in einem Pflege- und Betreuungszentrum zu organisieren ist und hierbei kann das Wissen um Verwandte in der Nähe, Einstellungen zu bestimmten Regionen, Hobbies, etc.

helfen, um einen passenden Platz zu finden. Durch das Erzählen der eigenen Biografie wirkt sich dies vermutlich auf die Beziehung aus und stärkt das Vertrauen.

Unter Biografiearbeit versteht man im Allgemeinen die Beschäftigung mit der Lebensgeschichte. Psychologische, soziologische und aktivierende Perspektiven sollen bei der Betrachtung der Biografie mitgedacht werden, um Verständnis für die Person zu entwickeln. Die psychologische Perspektive bezieht sich auf gezeigtes Verhalten, die soziologische auf die historischen und sozialen Bezüge eines Menschen. Die Unterstützung der vorhandenen Fähigkeiten während der Begleitung in einer Krise oder Lebensereignisse wird durch die aktivierende Perspektive beschrieben. Dabei handelt es sich nicht um einen Bericht über die Vergangenheit (vgl. Menche 2007:135-137). Laut dieser Definition stellt sich die Frage, ob von allen Vertreter*innen tatsächlich Biografiearbeit geleistet wird und nicht nur Informationen für eine Entscheidung oder einen Bericht gesammelt werden. Die Grenzen dieser Unterscheidung kann dahingehend interpretiert werden, dass sobald nachgefragt wird warum etwas wie gemacht wird bzw. warum man eine bestimmte Einstellung hat, es sich bereits um Biografiearbeit handelt. Dennoch lässt sich festhalten, dass Biografiearbeit der Erwachsenenvertretung bei der Erfüllung der Wunschermittlungspflicht als auch beim Treffen von Entscheidungen hilfreich sein kann.

■ Vernetzung

Der Analyse zufolge ist die Vernetzung mit dem formellen als auch informellen Netz der zu vertretenden Person eine wichtige Ressource für die Erwachsenenvertretung. Durch die unterschiedlichen Beziehungen zu der vertretenen Person als auch Wissen über diese sind die Akteur*innen wichtige Bezugspunkte. Der Austausch im formellen Netz kann mit Betreuer*innen der zu vertretenden Person als auch mit Hilfsdiensten stattfinden. Grundsätzlich soll die zu vertretende Person informiert werden, wenn ein Austausch mit Dritten stattfindet. Ein Miteinbeziehen der Angestellten vom Hilfsdienst kann dazu dienen, Zugang zum Haushalt der zu vertretenden Person zu erhalten bzw. werden die Angestellten als Vertrauensperson gesehen und können bei einem Hausbesuch anwesend sein. Weiters soll bei der Vereinbarung des persönlichen Kontaktes die Anwesenheit einer Vertrauensperson mitgedacht werden, wenn dies von der zu vertretenden Person gewünscht wird. Informelle Akteur*innen wie Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte können bei persönlichen Kontakten anwesend sein, sodass jemand vor und nach dem Kontakt der zu vertretenden Person zur Seite steht. Diese können während des Gesprächs den vertretenen Personen helfen ihre Wünsche oder Fragen zum Ausdruck zu bringen. Dennoch steht im Mittelpunkt des Gespräches die zu vertretende Person. Wie in Punkt 7.1.1 erwähnt ist es nicht immer möglich mit der zu vertretenden Person in Kontakt zu treten. Um die Versorgung sicherzustellen, wurde erwähnt, dass Nachbarn oder Angehörige als Kontaktpersonen zur Informationsgewinnung miteinbezogen werden. Angehörige können eine wichtige Rolle spielen, wenn die Vertretung durch diese zwar nicht übernommen werden möchte, aber sie dennoch Unterstützung in Form von Austausch und Informationen darstellen. Dieser Austausch erfolgt persönlich, telefonisch oder in schriftlicher Form. Aus einem Interview geht hervor, dass die persönlichen Kontakte durch Auftragssozialarbeit erfüllt werden. Ein schriftlicher Bericht über den persönlichen

Kontakt wird ans Büro der Vertretung geschickt. Ein zu beachtender Aspekt ist die Verschwiegenheitspflicht und damit verbunden auch die Datenschutzgrundverordnung.

Zentral erscheint, dass die Vernetzung mit informellen und formellen Akteur*innen eine wichtige Ressource ist, einerseits für die Erwachsenenvertretung, um Informationen zu sammeln und andererseits für die zu vertretende Person selbst. Somit entsteht ein Netzwerk, auf welches bei Schwierigkeiten zurückgegriffen werden kann. Die Beschränkungen der Covid-19 Pandemie wirkten sich dahingehend aus, dass persönliche Kontakte durch die Erwachsenenvertretung nicht möglich waren. In diesem Fall hat sich gezeigt, dass sich ein aufgebautes Netzwerk positiv auswirkt, da die Versorgung der zu vertretenden Person sichergestellt werden kann.

5.2.3 Berichtspflichten

Das Verfassen des Lebenssituationsberichtes und die Rechnungslegung sind laut Gesetz verpflichtend. Jener*Jene Angehörige, welche interviewt wurde, war von der laufenden Rechnungslegung befreit. Aus dem Interview mit einem*einer Kanzleiangestellten ging hervor, dass Vertretungen übernommen wurden, weil diese zuvor von Angehörigen ausgenutzt wurden. Einerseits ist die grundsätzliche Befreiung Angehöriger von der Pflicht zur Rechnungslegung (siehe dazu auch Punkt 1.4.4) verständlich, um die Angehörigen zu entlasten. Andererseits dient es dem Schutz der vertretenen Person. Das Gericht kann diese zwar bei Bedarf anfordern, allerdings ist es fraglich, welchen Schaden die zu vertretende Person daraus zieht. Dies wirft die Frage auf, wie häufig derartige Fälle geschehen und ob es notwendig wäre, auch die Angehörigen zur Rechnungslegung zu verpflichten. Von den Mitarbeiter*innen der Erwachsenenschutzvereine wird der Vermögensstatus an das Gericht übermittelt. Es gibt eine interne Prüfung beim Verein. Ehrenamtliche, Notar*innen und Rechtsanwält*innen müssen der laufenden Rechnungslegung nachkommen. Dabei werden Einnahmen und Ausgaben für jeden Monat in eine Tabelle eingetragen und die Belege an das Gericht übermittelt. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass für die Rechnungslegung kein Kontakt mit der vertretenen Person erforderlich ist. Abschließend stellt sich die Frage, warum eine Unterscheidung bei der Rechnungslegung zwischen Erwachsenenschutzvereinen, Notar*innen und Rechtsanwält*innen gemacht wird, obwohl alle diese Gruppen die Erwachsenenvertretung beruflich ausüben.

Demgegenüber steht der Lebenssituationsbericht, welcher ohne persönlichen Kontakt Schwierigkeiten beim Ausfüllen beschern kann. Dies hängt mit den inhaltlich bekanntzugebenden Informationen zusammen. Bei Personen, bei denen sich wenig ändert fallen, diese Berichte kürzer aus. Zur Analyse wurde die Vorlage des Lebenssituationsberichts (vgl. BMVRDJ o.A.) herangezogen. Die Fragen beziehen sich vor allem auf die Versorgung der Personen und wie häufig die Kontakte stattfinden. Das Ausfüllen ist der Interpretation zufolge erst möglich, wenn ein Kontakt mit der zu vertretenden Person hergestellt wurde und fortlaufend stattfindet. Es scheint, als würde das Gericht durch den Lebenssituationsbericht einerseits feststellen wollen, ob die zu vertretende Person entsprechend versorgt ist. Andererseits wird über diesen Bericht die Erwachsenenvertretung kontrolliert, ob sie ihren Pflichten nachkommt.

5.3 Herausforderungen der Erwachsenenvertretung

Aus der Analyse des vorhandenen Datensatzes geht hervor, dass eine Herausforderung im Treffen von Entscheidungen und der damit verbundenen Selbstbestimmung der zu Vertretenden besteht. Es hat sich gezeigt, dass die Selbstbestimmung bei der „Vertretung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten“ (ABGB § 169 (1)) an den Konsum geknüpft ist. Bei der Einteilung des Geldes werden Fixkosten bezahlt und ein Teil angespart. Die zu vertretenden Personen erhalten dann ein sogenanntes Taschengeld, mit welchem sie frei verfügen können. Bei größeren Anschaffungen oder Wünschen bzw. wenn die zu vertretende Person nach mehr Geld fragt, ist ihr dieses Geld zu geben, solange sie es sich leisten kann. Das bedeutet, dass man als Vertretung nicht verstehen muss, wofür das Geld ausgegeben wird. Als Beispiel kann genannt werden, wenn eine Person sich gerne Taschen kauft und es leistbar ist, dann kann sich die Person so viele Taschen kaufen wie sie möchte. Demzufolge hat die Erwachsenenvertretung nicht die Rolle einer Nacherziehungsperson, indem sie fragt, ob es notwendig ist oder eine andere Investition vorschlägt. In diesen Fällen sollte das Geld ausbezahlt werden, da es den Interpretationen zufolge die Selbstbestimmung fördert und es der Vertretung nicht zusteht zu entscheiden, was eine Person braucht und was nicht. Ein zu bedenkender Aspekt besteht darin, dass Auszahlungen von den vertretenen Personen möglicherweise zum Kauf von Drogen verwendet werden oder Angehörigen gegeben werden. Hier stellt sich die Frage inwieweit man die Selbstbestimmung zulässt und wo die Grenzen der Kontrolle der Vertretung sind. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn nicht genügend Geld für zusätzliche Auszahlungen zur Verfügung steht. Die Nachfrage nach höherem Taschengeld oder Sonderauszahlungen werden meist bei den persönlichen Kontakten behandelt und nehmen den Großteil davon ein. Ein wichtiger Aspekt besteht darin die Einteilung des Geldes zu erklären, damit dessen Verwendung klarer wird. Ist eine Auszahlung nicht möglich kann dies bei der zu vertretenden Person zu unterschiedlichen Reaktionen führen. Empathie und Verständnis, aber auch Klarheit warum es nicht geht, können in diesen Situationen helfen. Eine heikle Situation lässt sich darin beschreiben, dass zu vertretende Personen Suiziddrohungen äußern, wenn sie nicht mehr Geld erhalten. Diese Art der Reaktion verlangt von den unterschiedlichen Vertretungen Wissen, wie damit umzugehen ist. Eine Möglichkeit, um gemeinsame Entscheidungen zu treffen sind Konsensentscheidungen. Dabei werden die Bedingungen ausverhandelt und jeder macht Zugeständnisse und Abstriche. In einzelnen Fällen der Vertretung ist es nicht möglich, dass die zu vertretende Person ihre Meinung äußert. Folglich muss die Vertretung eine Erforschung des mutmaßlichen Willens machen. Die zu vertretenden Personen sollen miteinbezogen werden, aber die Vertretung soll den Einfluss von Krankheiten auf den Willen mitbedenken. Gespräche mit Angehörigen und Betreuer*innen können weiterhelfen, um Entscheidungsgrundlagen zu sammeln. Die Ergebnisse legen die Interpretation nahe, dass ein strukturiertes und transparentes Vorgehen beim Treffen von Entscheidungen wichtig ist. Dies bedeutet ohne Zweifel, dass es wichtig ist, persönlichen Kontakt zu haben, um die Entscheidungsgrundlagen zu finden bzw. die Sichtweise der zu vertretenden Person einzuholen. Würde man dies nicht machen, kommt man der Aufgabe der Selbstbestimmung trotz Stellvertretung nicht nach.

5.4 Vertretungsgruppen

Unter dem Begriff Vertretungsgruppen werden Notar*innen, Rechtsanwält*innen, Mitarbeiter*innen von Erwachsenenschutzvereinen, Angehörige und Ehrenamtliche zusammengefasst. Die Interviews haben gezeigt, dass die verschiedenen Vertretungsgruppen auf unterschiedliche Hürden stoßen. Die Ergebnisse legen die Interpretation nahe, dass die eigene Haltung und die Zugehörigkeit zu einer Vertretungsgruppe sich auf die Ausübung auswirken. Die Haltung bzw. Einstellung der Vertretungen sind gekennzeichnet durch Wertschätzung und Verantwortungsbewusstsein. Wertschätzung gegenüber der zu vertretenden Person, meint in diesem Fall die Person zu akzeptieren wie sie ist und ihr auf Augenhöhe zu begegnen. Das Bewusstsein, welche Verantwortung man gegenüber dem Gesetz und der zu vertretenden Person hat und wie man dazu selbst steht, sind beeinflussende Aspekte. Zusammengefasst wird die Ausübung der Erwachsenenvertretung durch die eigens gestellten Anforderungen beeinflusst. Die Erwachsenenvertretungen lassen sich in ihrem Zugang zur Vertretung dahingehend unterscheiden, ob es Teil ihres Berufes ist oder nicht. Bei Notar*innen und Rechtsanwält*innen ist die Vertretung ein Teilgebiet der beruflichen Beschäftigung und bei Mitarbeiter*innen von Erwachsenenschutzvereinen ist es das Hauptgeschäft. Bei Ehrenamtlichen ist die Übernahme einer Vertretung aus eigenem Interesse heraus entstanden. Angehörige gelangen zur Vertretung, wenn jemand aus der Familie eine Vertretung benötigt. Diese unterschiedlichen Zugänge bringen unterschiedliche Hürden mit sich. Auf die einzelnen Aspekte der jeweiligen Vertretungen wird kurz eingegangen.

Bei ehrenamtlichen Erwachsenenvertretungen hat sich gezeigt, dass mehrere Rollen eingenommen werden können. Einerseits die Rolle als rechtliche Vertretung und andererseits die einer Ansprechperson. Aufgrund des erhöhten telefonischen Kontaktes zum Austausch als auch zeitlich längerer persönlicher Kontakte legen die Ergebnisse die Interpretation nahe, dass diese Erwachsenenvertretung von der zu vertretenden Person als Freund*in betrachtet wird und nicht nur als Vertretung. Es stellt sich die Frage, wie die zu vertretenden Personen die Beziehung zu der Vertretung beschreiben würden. Ein Austausch, der über die Inhalte des Wirkungskreises hinausgeht, wirkt sich positiv auf die Beziehung aus. Dies trägt wiederum zur Rollenvermischung bei. Demnach sind Ehrenamtliche in der Beziehungsgestaltung und Rollenannahme flexibler als andere Vertretungsgruppen. Ehrenamtliche sind in der Gestaltung der Dauer des Kontaktes freier, da diese, anders als beispielsweise Rechtsanwält*innen, oft nicht so einen gedrängten Terminplan haben und somit danach nicht sofort zum nächsten beruflichen Termin müssen.

Bei Mitarbeiter*innen der Erwachsenenschutzvereine handelt es sich sozusagen, um eine Spezialisierung der Erwachsenenvertretung. Aufgrund dessen erhalten die Vereine jene Personen bei denen psychosoziale Kenntnisse erforderlich sind, da dort Berufsgruppen arbeiten, die diese Kenntnisse haben. Die Klarheit der Rolle muss stets vermittelt und eingehalten werden. Es scheint, dass dies mit der beruflichen Professionalität zusammenhängt. Eine Hürde besteht im Aufbau des Kontaktes, wenn Personen die Erwachsenenvertretung ablehnen. Strategien müssen entwickelt werden, um den Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden. Dabei wurde erwähnt, dass man sich im

Graubereich der Verschwiegenheitspflicht und Datenschutzgrundverordnung befindet, da man sich mit Akteur*innen vernetzt, um die Personensorge sicherzustellen. Dies wirft die Frage auf, ob durch Verträge zwischen der Vertretung und der zu vertretenden Person dieser Graubereich regelbar wäre bzw. ob es niemals zu einer Unterzeichnung solcher Verträge gekommen ist.

Aus dem Interview mit einem*einer Rechtsanwält*in geht hervor, dass er*sie sich als Begleiter*in sieht. Die Erwachsenenvertretung ist meist nicht das Hauptgeschäft der Kanzleien, sondern ein Teilgebiet. Schwierigkeiten ergeben sich einerseits durch die zu vertretenden Personen, wenn diese oft anrufen, da sich dies auf den Kanzleibetrieb auswirkt. Somit kann nicht jede Anfrage sofort bearbeitet werden. Andererseits kommt es zu Schwierigkeiten, wenn es in den Angelegenheiten psychosoziales Wissen benötigt. Dies lässt Rechtsanwält*innen an die Grenzen der Vertretung kommen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob für die zu vertretende Person durch das mangelnde psychosoziale Wissen ein Nachteil entsteht. Es scheint als müssten sich Rechtsanwält*innen, um die Vertretung entsprechend ausüben zu können zusätzlich Wissen über Krankheitsbilder und Gesprächstechniken aneignen.

Vermutlich wirken sich Art und Grad der Beeinträchtigung auf die Vertretung durch eine*n Angehörige*r aus. Festzuhalten ist, dass es zu einer neuen Rollen-Sortierung kommt. Kommen mehrere Angehörige als Vertretung in Frage, so kann es bei der Entscheidung wer es übernimmt als auch während der Vertretung zu Familienstreitigkeiten kommen. Vorwürfe von der Familie, dass man den Bedürfnissen der zu vertretenden Person nicht gerecht wird, treffen Angehörige scheinbar härter als andere Vertretungen. Dies hängt vermutlich mit den Beziehungen in der Familie zusammen. Das Gefühl des Pflichtbewusstseins die Vertretung übernehmen zu müssen bzw. Schuldgefühle, wenn man diese nicht übernehmen möchte bzw. kann, können zu Selbstzweifel führen. Dennoch kann die Familie einem Rückhalt geben und Entscheidungen können gemeinsam getroffen werden, wenn die zu vertretende Person dies aufgrund der Beeinträchtigung nicht mehr kann. Durch die enge Beziehung zu der zu vertretenden Person können gesundheitliche Angelegenheiten als auch finanzielle Probleme andere Wirkungen mit sich ziehen. Beispielsweise kann hier fortschreitende Demenz genannt werden oder ein Streit über mehr Geld. Durch die Rollenüberschneidungen wirkt sich dies auf alle Rollen aus.

Der*Die interviewte Kanzleiangestellte arbeitet in einer Kanzlei, in der es Auftragssozialarbeit gibt. Es wird für die Aufgabe des Kontaktes und Austauschs mit der zu vertretenden Person jemand externer beauftragt, da die Kanzlei nicht über die nötigen Kapazitäten verfügt, diese Kontakte selbst abzuhalten. Diese Person ist ein*eine Sozialarbeiter*in mit dem Abschluss Mag. (FH). Die Vernetzung zwischen der Auftragssozialarbeit und der Kanzlei ist wichtig. Zusätzlich gibt es einmal im Monat für die zu vertretende Person die Möglichkeit in die Kanzlei zu kommen und mit der Erwachsenenvertretung Themen zu besprechen. Die Auftragssozialarbeit wird der vertretenen Person direkt verrechnet. Herausforderungen stellen sich in diesem Fall bei der Vernetzung, da es mehrere Akteur*innen gibt, welche mit der zu vertretenden Person arbeiten. Beispielsweise ist fraglich, ob ein Austausch zwischen dem

Hilfsdienst und dem*der Mitarbeiter*in der Auftragssozialarbeit stattfinden darf, oder ob der Informationsfluss immer über die Kanzlei gehen muss.

Abschließend lässt sich sagen, dass durch die Individualität der zu vertretenden Personen als auch der Vertretungen, die Schwäche einer Vertretungsgruppe die Stärke einer anderen sein kann. Beispielsweise können die zeitlichen Ressourcen genannt werden, welche Ehrenamtliche aufbringen können. Dadurch können Themen besprochen werden, welche außerhalb des Wirkungskreises liegen und die Abgrenzung der Erwachsenenvertretung erschweren. Dies ist bei anderen Vertretungsgruppen nicht der Fall, da diese die zeitlichen Ressourcen nicht immer aufbringen können, um andere Themen zu besprechen.

Den Interpretationen zufolge zeigt die Übernahme der Erwachsenenvertretung, dass einerseits die Notwendigkeit dieser gesehen wird und ein Profit in einer gewissen Weise herauspringt. Dieser Profit muss nicht in Form von Geld erfolgen, sondern stellt einen persönlichen Profit dar. Dies kann bei Ehrenamtlichen sein, dass neue Inhalte fürs Leben gelernt werden, bei Rechtsanwält*innen, dass man sich weiterbildet, bei Mitarbeiter*innen von Erwachsenenschutzvereinen, dass man Menschen am Rande der Gesellschaft vertreten darf und bei Angehörigen, dass das Beste für die zu vertretende Person herausgeholt werden kann. Würde keine Art von Profit oder Mehrwert der Vertretung herausspringen, lässt der interpretative Blick auf die Aussagen darauf schließen, dass diese nicht übernommen werden würde.

6 Resümee

Es folgt das Resümee, bei dem zunächst auf die Detailforschungsfragen eingegangen wird und abschließend auf die Hauptforschungsfrage.

- Welche Arbeitsweisen und Strategien haben sich in der Kontakthanbahnung, Kontakthalung und der Ausübung des persönlichen Kontaktes bewährt?

Die Ergebnisse haben gezeigt, dass eine arbeitsfähige Beziehung von der Erwachsenenvertretung als hilfreich erlebt wird. Bei der Kontakthanbahnung für den Erstkontakt, soll zunächst die Angst genommen werden und ein Termin als Hausbesuch vereinbart werden. Vertrauenspersonen sollen, wenn dies von der zu vertretenden Person gewünscht wird, miteinbezogen werden. Ziel des Erstkontaktes und der folgenden persönlichen Kontakte soll der Aufbau einer Beziehung sein. Folglich ist die Beziehung an persönliche Kontakte gebunden. Es hat sich gezeigt, dass dieser Beziehungsaufbau nicht übergangen werden sollte, da dies in späterer Folge zu Konflikten führen kann. Es können sich Widerstandsreaktionen aufgrund des Zwangskontextes zeigen. Strategien im Umgang mit Widerstand sind Wertschätzung, Rollenklärung, ein positives Widerstandskonzept. Eine gute Bearbeitung der Themen ist einfacher, wenn der Widerstand der zu vertretenden Person geringer ist. Bei der Kontakthalung ist es wichtig erreichbar zu sein. Telefonate oder E-Mail-Verkehr sind hier die Möglichkeiten. Der Kontakt kann auch über das Netzwerk von der zu vertretenden Person laufen, wenn diese es selbst nicht kann. Bei der Festlegung des Termins ist es günstig, wenn der Tagesablauf der zu vertretenden Person berücksichtigt wird und die Anwesenheit einer Vertrauensperson. Vorbereitungen für den persönlichen Kontakt sind seitens der Vertretungen nicht immer möglich, aber wenn, dann kann eine Liste mit den zu besprechenden Punkten erstellt werden. Ansonsten werden die Punkte, welche von der zu vertretenden Person eingebracht werden, thematisiert. Weiters soll zu Beginn des Termins der zeitliche und inhaltliche Rahmen bekannt gegeben werden. Dies bringt eine klare Struktur mit sich und die Anspannung könnte dadurch gemildert werden. Während des Gespräches ist es förderlich, wenn die einzubringenden Punkte der zu vertretenden Person gewürdigt und ernstgenommen werden.

Ein weiteres Ergebnis ist, dass der Einsatz von Biografiearbeit in mehreren Aspekten hilfreich sein kann. Sowohl bei der Erschließung von Informationen für eine Entscheidungsgrundlage als auch für den Beziehungsaufbau. Somit kann die Biografiearbeit genutzt werden, um der Wunschermittlungspflicht nachzukommen. Ist es aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht möglich Informationen direkt von der zu vertretenden Person zu erlangen, ist es sinnvoll die formellen und informellen Helfer*innen miteinzubeziehen, von diesen können Daten bezogen werden. Die Versorgung der zu vertretenden Personen kann durch Vernetzung und Austausch der Akteur*innen verbessert werden. Ab- und Rücksprachen mit allen Beteiligten sollen immer mit der zu vertretenden Person geklärt werden. Die Verschwiegenheitspflicht und die Datenschutzgrundverordnung sind stets einzuhalten.

Beim Treffen von Entscheidungen ist stets festzustellen auf welcher Basis entschieden wird und ob es in der Verantwortung der Erwachsenenvertretung liegt. Bei finanziellen Belangen ist es nicht die Aufgabe einer Vertretung als Erziehungsperson zu fungieren und zu entscheiden, ob die Person diese Sache braucht. Dies liegt nicht in der Kompetenz eines*iner Vertreter*in. Entscheidungen bringen Probleme mit sich, wenn der Wunsch der zu vertretenden Person nicht eingehalten werden kann. Förderlich ist hier eine transparente Vorgehensweise. Erklärungen, warum es sich finanziell nicht ausgeht oder warum einer medizinischen Behandlung nicht zugestimmt wird, sind wichtig. Entscheidungen, bei denen die zu vertretende Person aufgrund einer Beeinträchtigung sich nicht dazu äußern kann, sind schwieriger. Hilfreich dabei ist, wenn man die Person schon länger vertreten hat und ihre Meinung zu gewissen Angelegenheiten kennt. Dabei kann hier das Netzwerk Daten für die Entscheidungsgrundlage bieten.

Aus den Ergebnissen geht klar hervor, dass die Arbeitsweisen und Strategien überwiegend mit dem persönlichen Kontakt zusammenhängen. Weiters sind Beziehungsarbeit und Vernetzung hilfreiche Arbeitsweisen, welche sich die Erwachsenenvertretung zunutze machen kann.

- Welche beeinflussenden Faktoren gibt es in der Ausgestaltung des persönlichen Kontaktes der unterschiedlichen Vertretungen?

Die Interviews haben ergeben, dass es allgemeine beeinflussende Faktoren gibt und Faktoren, welche mit der Vertretungsart zusammenhängen. Um die Detailfrage zu beantworten wird zunächst auf die beeinflussenden Faktoren der Vertretungen eingegangen. Durch die unterschiedlichen Ausbildungen greift jede Vertretungsgruppe auf ein anderes Wissen zu. Dieses Wissen ist zur Erfüllung bestimmter Aufgaben notwendig. Gleichzeitig kann sich fehlendes Wissen oder das Gefühl, dass man nicht über ausreichendes Wissen verfügt, auf den persönlichen Kontakt auswirken. Mangelnde psychosoziale Kenntnisse wie etwa der Umgang mit den Beeinträchtigungen der zu vertretenden Person als auch Wissen über die Möglichkeiten, können beispielsweise genannt werden. Demnach kann ein Nicht-Wissen über Gesprächsführungstechniken oder um den Zwangskontext dazu führen, dass es zu Schwierigkeiten in der Gestaltung des persönlichen Kontaktes kommt. Weiters haben die Vertretungen unterschiedliche zeitliche Ressourcen. Bei Angehörigen und ehrenamtlichen Vertretungen ist die zeitliche Flexibilität meist höher, da diese Kontakte nicht im Rahmen eines Jobs ausgeführt werden. Somit können persönliche Kontakte unterschiedlich lange dauern. Durch die Rollenvermischung, welche es bei eben diesen beiden Gruppen gibt, werden während des Kontaktes Themen behandelt, welche nicht Teil der Vertretung sind. Folglich gibt es mehr Gesprächsstoff, was sich wiederum auf die Dauer auswirkt.

Die Zuordnung, was aufgrund welcher Vertretungsgruppe sich wie auf den Kontakt auswirkt, stellt für diese Forschung keinen Mehrwert her, da Arbeitsstrategien nicht klar zu einer Vertretungsgruppe zuzuordnen sind. Weiters kann eine Arbeitsweise allen oder nur einem Teil der Vertretungsgruppen nützlich sein. Es können die Arbeitsweisen und Strategien verändert werden und die beeinflussenden Faktoren berücksichtigt werden, um den persönlichen Kontakt förderlich zu gestalten. Es werden nun allgemein beeinflussende Faktoren genannt,

welche unabhängig von der Vertretungsart sind. Sprachliche Beeinträchtigungen der zu vertretenden Person können dazu führen, dass nicht mit ihr gesprochen wird, weil es schwieriger ist und länger dauern könnte. Hier kann unterstützte Kommunikation und Beobachtung von Mimik und Gestik weiterhelfen. Wichtig ist, der zu vertretenden Person die anstehenden Inhalte mitzuteilen, auch wenn diese es scheinbar nicht verstehen kann. Die Berücksichtigung des Tagesablaufs der zu vertretenden Person ist zu beachten. Anfangs sollen beim persönlichen Kontakt die zu besprechenden Themen genannt werden und wie viel Zeit man hat. Bei dieser Klärung der Rahmenbedingungen soll die zu vertretende Person miteinbezogen werden. Der Ort des persönlichen Kontaktes kann die Anspannung verstärken oder mildern. Demnach kann nicht gesagt werden, welches Setting am besten geeignet ist, da dies vom Einzelfall abhängt. Mitzudenken ist die geografische Lage mit der vorherrschenden Infrastruktur und die Mobilität der zu vertretenden Person. Daher finden in ländlichen Regionen mehr Hausbesuche statt als in der Stadt. Die Privatsphäre ist bei der Auswahl des Treffens zu berücksichtigen, sodass keine intimen Inhalte von Passanten belauscht werden könnten. Abschließend kann gesagt werden, dass es Einflussfaktoren gibt, welche von der Erwachsenenvertretung gezielt gesteuert werden können. Das Bewusstmachen, wie sich welcher Einflussfaktor bei den zu vertretenden Personen auswirkt, kann der Erwachsenenvertretung helfen die persönlichen Kontakte passend zu gestalten.

■ Wie sieht das Selbstbild der unterschiedlichen Erwachsenenvertretungen aus?

Der Analyse zufolge wird das Selbstbild durch den Zugang der Erwachsenenvertretungen beeinflusst. Demnach wirkt sich bei Notar*innen, Rechtsanwält*innen und Mitarbeiter*innen von Erwachsenenschutzvereinen die berufliche Zuordnung auf das Selbstbild aus. Gleichzeitig ergeben sich dadurch Spezialisierungen, für welche Wirkungskreise eine Vertretungsgruppe besser geeignet ist als die andere. Bei Angehörigen und Ehrenamtlichen ist es kein beruflicher Zugang, sondern aus persönlichem Antrieb heraus. Bei Angehörigen geschieht die Vertretung aus einem Pflichtgefühl heraus. Da die Möglichkeit besteht, dass für die Vertretung jemand bestellt werden könnte, ist es trotzdem der Zugang der Freiwilligkeit, welcher zum Selbstbild beiträgt. Die Haltungen und Sichtweisen der Vertreter*innen zur Erwachsenenvertretung tragen dazu bei, wie diese ausgestaltet werden. Aus den Interviews geht hervor, dass jene Personen, die sich beruflich damit auseinandersetzen, sich bewusst dafür entscheiden. Bei Notar*innen und Rechtsanwält*innen besteht die Eintragung in die Liste für die Erwachsenenvertretung und es können auch einzelne Vertretungen nicht angenommen werden. Bei Mitarbeiter*innen von Erwachsenenschutzvereinen ist es die berufliche Auswahl des Tätigkeitsbereichs. Die beeinflussenden Faktoren wie beispielsweise die zeitlichen Ressourcen hängen mit dem Selbstbild der Vertretungsgruppen zusammen. Die Vorbereitung, Planung, Einsatz von Methoden und Arbeitsstrategien gestaltet jeder*jede Vertreter*in anders. Demnach steht den Vertretungen beim persönlichen Kontakt anderes Fachwissen, Methodenwissen, Lebenserfahrung und eine andere Lernbereitschaft zu Verfügung, welche sich im persönlichen Kontakt äußern. Verbunden mit dem Selbstbild und der Vertretungsgruppe ergeben sie für die jeweilige Vertretungsart unterschiedliche Herausforderungen.

- Welche Relevanz hat der (persönliche) Kontakt für eine gelingende Erwachsenenvertretung aus Sicht der Erwachsenenvertreter*innen zur Erfüllung ihres Auftrages im Rahmen des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes?

Ein zentrales Ergebnis ist, dass das zweite Erwachsenenschutzgesetz durch den Aufbau des Gesetzes den persönlichen Kontakt als Verpflichtung einbaut. Demzufolge ist durch die Aufgaben der Vertretung ein persönlicher Kontakt erforderlich, um dem Gesetz gerecht zu werden. Die Analyse hat ergeben, dass der persönliche Kontakt beim Treffen von Entscheidungen eine wichtige Rolle spielt. Durch „Selbstbestimmung trotz Stellvertretung“ und der Wunschermittlungspflicht ist beim Treffen von Entscheidungen ein persönlicher Kontakt erforderlich. Dies hat keinen Einfluss auf die Art und Weise wie der Kontakt zeitlich ausgestaltet wird und welche Arbeitsweisen verwendet werden. Mit dem Selbstbild der Erwachsenenvertretungen hängen die persönlichen Anforderungen zusammen. Eine Relevanz des persönlichen Kontaktes besteht, wenn sich die Wahrnehmungsfähigkeit der zu vertretenden Personen so verändert, dass sich diese nicht mehr mitteilen können. Hierbei wirken sich die in persönlichen Kontakten erworbenen Informationen und Wünsche der zu vertretenden Person dahingehend aus, dass Entscheidungen leichter getroffen werden können. Intime und persönliche Gespräche benötigen einen Rahmen, um heikle Themen anzusprechen. Dafür ist ein persönlicher Kontakt die geeignetste Form. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Relevanz des persönlichen Kontaktes darin liegt, der Selbstbestimmung der zu vertretenden Personen nachzukommen und Entscheidungsgrundlagen zu sammeln. Demnach kommt die Durchführung des persönlichen Kontaktes der Erwachsenenvertretung zugute, da durch den Aufbau einer arbeitsfähigen Beziehung die Bearbeitung des Wirkungsbereichs einfacher werden könnte.

7 Forschungsrückblick und Forschungsausblick

Im Forschungsrückblick wird Bezug auf die Vorannahmen und den Forschungsprozess genommen. Beim Forschungsausblick werden Impulse zu weiteren Forschungsmöglichkeiten gegeben.

7.1 Forschungsrückblick

Eine Vorannahme bezog sich darauf, wer die Entscheidung trifft, wenn die Kontakte ausgelagert werden. Es gab Bedenken, dass es zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen würde zwischen jenen Personen, die die Kontakte ausführen und jenen die die Erwachsenenvertretung haben. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass es im Regelfall nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt, da durch die Willensforschung im Kontakt herausgefunden wird, was die zu vertretende Person möchte und diesem Willen zu folgen ist, insofern es sich umsetzen lässt. Daher sollte es zu keinen unterschiedlichen Entscheidungen kommen.

Die Auftragssozialarbeit, die durch sozialarbeiterisch geschulte Mitarbeiter*innen ausgeführt wird, kann positiv sein, weil es zu mehr Kontakt kommen kann, wenn es für die zu vertretende Person notwendig ist. Aus dem Interview mit einem*einer Kanzleiangestellten geht hervor, dass für jede von ihnen vertretene Person Auftragssozialarbeit beauftragt und den Personen selbst verrechnet wird. Fraglich ist, ob für jede dieser Personen eine Auftragssozialarbeit erforderlich ist. Ansonsten ergeben sich nicht notwendige Ausgaben für die vertretenen Personen. Daher bleibt offen, ob hier die Selbstbestimmung der zu vertretenden Personen nicht übergangen wird.

Gegenüber Angehörigen gab es die Vorannahme, dass diese bei Entscheidungen die Sachlichkeit verlieren und ihre eigenen Wünsche in den Vordergrund stellen. Es hat sich gezeigt, dass es für Angehörige eine Herausforderung ist über medizinische Behandlungen oder den Wohnortwechsel zu entscheiden. Dies machte deutlich, dass bei den Entscheidungen die eigenen Wünsche eine Rolle spielen. Es kann aber nicht gesagt werden, dass die Sachlichkeit zur Thematik verloren geht, sondern es treffen eigene Wünsche und die Verantwortung für eine andere Person aufeinander.

Die Methodenwahl der Interviews als auch die Auswertungsmethode haben sich im Nachhinein betrachtet als geeignet erwiesen. Schwierigkeiten hat es gegeben aufgrund der Ausgangsbeschränkungen der Covid-19 Pandemie. Dadurch mussten alle Interviews in Form von Telefoninterviews stattfinden. Einige Anfragen wurden abgelehnt aufgrund dieses Kriteriums.

7.2 Forschungsausblick

Aus dem Interview mit einem*einer Rechtsanwält*in wurde erwähnt, dass es bei den zu vertretenden Personen psychosozialen Fachwissens bedarf. Hier stellt sich die Frage inwiefern sich Rechtsanwält*innen und Notar*innen dieses Wissen aneignen müssen, um die Vertretung ausüben zu können. Beim Clearingbericht werden die zu bearbeitenden Bereiche erhoben. Daran wurde bemerkt, dass sobald es eine rechtliche Angelegenheit zu klären gibt, ein*eine Rechtsanwält*in bestellt wird. Dabei ergibt sich eine Diskrepanz zwischen dem was ein*e Pflschaftsrichter*in einem*einer Rechtsanwält*in oder einem*einer Notar*in zutraut und was sich diese Gruppen selbst zutrauen. Durch die reflektierte Haltung des*der interviewten Rechtsanwält*in sind die eigenen Handlungsgrenzen bewusst gewesen. So wurde bei Bedarf Hilfe von anderen Stellen hinzugeholt. Dies wirft die Frage auf, wo diese Vertretungsgruppen die Grenzen ihres Spielraums sehen und ob eine Vertretung, die kein psychosoziales Wissen hat, den Bedürfnissen der zu vertretenden Personen gerecht werden kann bzw. ob die Vertretung in vollem Maß ausgeschöpft werden kann. Ist ein Wechsel oder eine Abgabe der Vertretung nach der Klärung der rechtlichen Dinge zielführend? Dies sind Impulse, welche sich durch die Interviews und die Ergebnisauswertung ergeben haben.

Der Mangel an psychosozialen Wissen bzw. nützlichem Wissen für die Erwachsenenvertretung könnte erhoben werden, um festzustellen, ob eine Fortbildung für alle Arten der Vertretung notwendig ist. Somit könnten Strategien für die jeweiligen Berufsgruppen entwickelt werden und dazu beitragen, die Vertretung besser auszugestalten. Anleitungsbroschüren, wie man in manchen Situationen reagieren sollte können Entlastung in Situationen bieten. Beispielsweise kann hier eine telefonische Suiziddrohung bei einem*einer Kanzleiangestellten genannt werden. Die Vorgehensweise in solchen Situationen oder Deeskalationstechniken wären mögliche Inhalte. Dabei ist zu bedenken, dass die Erwachsenenvertretung bei Rechtsanwält*innen und Notar*innen nicht das Hauptgeschäft ist und daher fraglich, ob es sich für diese rentieren würde.

Es wurde erwähnt, dass die Erwachsenenschutzvereine mit ihren Kapazitäten ausgelastet sind. Beim Interview mit der ehrenamtlichen Erwachsenenvertretung hat sich herausgestellt, dass dieses Ehrenamt scheinbar nicht weit verbreitet sein dürfte. Eine Erhebung bezüglich des Bekanntheitsgrades über dieses Ehrenamt wäre zunächst spannend. Eine weitere Idee wäre die Frage, ob eine größere Anzahl an ehrenamtlichen Vertretungen zu einer Entlastung der Erwachsenenschutzvereine beitragen würde, oder ob aufgrund des zu bestellenden Wirkungskreises Ehrenamtliche nicht in Frage kommen.

Diese Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Projektwerkstatt mit dem zweiten Erwachsenenschutzgesetz als Thema entstanden. Durch die Breite des Gesetzes haben sich die Studierenden unterschiedlichen Schwerpunkten gewidmet. In einigen Bereichen gibt es Überschneidungen bzw. werfen die Forschungen auch mögliche Fragen auf, welche sich in anderen Arbeiten wiederfinden. Ein Austausch, Vergleich und Diskussionen zu den Ergebnissen mit den Verfasser*innen der Arbeit als auch in weiterer Folge eine Diskussionsrunde mit jenen Personen, welche im Feld tätig sind, können bestätigende als auch konträre Ansichten einwerfen.

Literatur

ABGB – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (2020): Sechstes Hauptstück. Von der Vorsorgevollmacht und der Erwachsenenvertretung.

AußStrG – Außerstreitgesetz (2020): Zweites Hauptstück. Verfahren in Ehe-, Kindschafts- und Erwachsenenschutzangelegenheiten.

Barth, Peter Dr. (2017): Das neue Erwachsenenschutzrecht. Band 10. Wien: Linde Verlag Ges.m.b.H.

Barth, Peter Dr. / Ganner, Michael Univ.-Prof. Dr. (Hrsg.) (2018): Handbuch des Erwachsenenschutzrechts. 3. Auflage, Wien: Linde Verlag Ges.m.b.H.

BMDW - Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2020): Allgemeines zu den Aufgaben des Erwachsenenvertreters. https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/erwachsenenvertretung_und_vorsorgevollmacht_bisher_sachwalterschaft/1/Seite.2900303.html. [29.02.2020].

BMVRDJ - Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2019): Erwachsenenschutzrecht. Wissenswertes für Vertretene, Vertreter/innen und Interessierte. Broschüre. Wien.

BMVRDJ - Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (o.A.): Erwachsenenschutzrecht. Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung. <https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Erwachsenenschutz.aspx> [29.04.2020].

ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP - Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Nummer 1461 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 25. Gesetzgebungsperiode (2017): Erläuterungen. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01461/fname_608002.pdf [08.03.2020].

Flick, Uwe (2009): Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Klug, Wolfgang / Zobrist, Patrick (2016): Motivierte Klienten trotz Zwangskontext., München-Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Menche, Nicole Dr. Med. (2007): Pflege Heute. Lehrbuch für Pflegeberufe. 4.Auflage, München: Urban & Fischer Verlag.

Österreichische Notariatskammer (o.A.): Kurzleitfaden ÖZVV ab 01. Juli 2018 für
Erwachsenenschutzvereine. R8_OeZVV_ESCHV_Kurzleitfaden_V1_Juni_2018.pdf.
<https://www.notar.at/de/dienstleistungen/vorsorgevollmacht/vertretungsverzeichnis/>
[29.04.2020].

Quilling, Eike / Nicolini, Hans J. / Graf, Christine / Starke, Dagmar (2013): Praxiswissen
Netzwerkarbeit. Gemeinnützige Netzwerke erfolgreich gestalten. Wiesbaden: Springer
Fachmedien.

Strauss, Anselm / Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer
Sozialforschung. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union, 43-55.

VertretungsNetz (2016): Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung zum Ministerialentwurf des 2.
Erwachsenenschutz-Gesetzes (2. ErwSchG). BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_07410/imfname_559020.pdf
[01.03.2020].

Daten

ITV1, Telefoninterview 1, geführt von Jana Bayerl mit einem*einer ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*in, 24.03.2020, Audiodatei.

ITV2, Telefoninterview 2, geführt von Jana Bayerl mit einem*einer Sozialarbeiterin, 24.03.2020, Audiodatei.

ITV3, Telefoninterview 3, geführt von Jana Bayerl mit einem*einer Rechtsanwält*in, 26.03.2020, Audiodatei.

ITV4, Telefoninterview 4, geführt von Jana Bayerl mit einem*einer Notar*in, 23.03.2020, Audiodatei.

ITV5, Telefoninterview 5, geführt von Jana Bayerl mit einer*einem Angehörigen, 27.03.2020, Audiodatei.

ITV6, Telefoninterview 6, geführt von Jana Bayerl mit einem*einer Kanzleiangestellten, 08.04.2020, Audiodatei.

T1, Transkript ITV1, erstellt von Jana Bayerl, März 2020, Zeilen durchgehend nummeriert.

T2, Transkript ITV2, erstellt von Jana Bayerl, März 2020, Zeilen durchgehend nummeriert.

T3, Transkript ITV3, erstellt von Jana Bayerl, März 2020, Zeilen durchgehend nummeriert.

T4, Transkript ITV4, erstellt von Jana Bayerl, März 2020, Zeilen durchgehend nummeriert.

T5, Transkript ITV5, erstellt von Jana Bayerl, März 2020, Zeilen durchgehend nummeriert.

T6, Transkript ITV6, erstellt von Jana Bayerl, März 2020, Zeilen durchgehend nummeriert.

Anhang

Interviewleitfaden

Einstiegsfragen:

- Warum haben Sie sich dazu entschieden Erwachsenenvertreter*in zu werden?
- Wie sehen Sie selbst ihre Rolle als Vertretung von Erwachsenen? Welche Bedeutung schreiben Sie sich selbst zu?

Frageblock: Kontakthanbahnung ohne persönlichen Kontakt:

- Wie gestaltet sich die Kontaktaufnahme zum Erstkontakt zu der zu vertretenden Person?
- In welcher Form, außer dem persönlichen Kontakt, wird der Kontakt gehalten? Damit meine ich Telefonate, etc. und wer diese initiiert?
- Welche Probleme haben sich aus Ihrer Erfahrung heraus ergeben, um den Kontakt aufrecht zu erhalten bzw. die vertretene Person zu erreichen?
- Welche allgemeinen Vorbereitungen müssen für das Stattfinden eines persönlichen Kontaktes getroffen werden?

Frageblock: Persönlicher Kontakt

- In welchen Formen findet der persönliche Kontakt bei Ihnen statt und welche Erfahrungen haben Sie dabei von unterschiedlichen Settings gesammelt (Hausbesuche, Treffen an öffentlichen Orten, Kanzlei, etc.)?
- Wie gestaltet sich der persönliche Kontakt sowohl zeitlich als auch inhaltlich?
- Welche Faktoren können die Dauer und den Inhalt beeinflussen und wie gehen Sie damit um?
- Welche Gesprächsinhalte werden bei persönlichen Kontakten thematisiert?
- Auf welche Art und Weise nützen Sie den persönlichen Kontakt, um der Aufgabe der Selbstbestimmung trotz Stellvertretung nachzukommen?
- Wie wirkt sich der persönliche Kontakt auf Ihre allgemeine Aufgabe der Bemühung um Betreuung und Berichtspflichten aus?
- Haben Sie in Bezug auf den persönlichen Kontakt gewisse Methoden oder förderliche Arbeitsweisen entwickeln können bzw. haben Sie sich welche aneignen müssen?
- Wie wirkt sich die derzeitige Situation von Covid-19 auf die Verpflichtung des persönlichen Kontaktes aus?
- Was braucht es, um mit den zu vertretenden Personen gut arbeiten zu können?

Abschlussfragen:

- Wie schätzen Sie die Relevanz des persönlichen Kontaktes ein, um den Anforderungen einer Erwachsenenvertretung gerecht zu werden?
- Möchten Sie mir in Bezug auf mein Forschungsthema des persönlichen Kontaktes noch etwas mitteilen, was ich noch nicht erfragt habe?

Auszug der Auswertung T3 mittels Offenen Kodierens

Passage	Konzept	Eigenschaften	Dimensionen	Memo
<p>Des is aus der Tradition der Kanzlei heraus. Ah und zwar wir san ah partnerschaftliche Kanzlei und de Frau Doktor XY hat eigentlich von Anbeginn an ehm nachdem a ziemlich gute Vertrauensbasis zum damaligen Pflschaftsrichter bestanden hot diesen Akt bekommen. Eh und sie hot sehr vü Akten kopt und bei mir wor des längere Zeit eher ned so gonz mein Thema. Und do hot mi der aktuelle Pflschaftsrichter begonnen zu bestellen. Zuerst amoi an Akt donn da nächste Akt und so bin i eigentlich in de Soche hineingewachsen.</p>	<p>Grund Erwachsenen- vertretung</p>	<p>Kanzlei</p> <p>Akten</p> <p>Bestellung</p> <p>Pflschaftsgericht</p>	<p>Tradition- keine Tradition Vertrauensbasis- keine Vertrauensbasis Vernetzung- keine Vernetzung</p> <p>viele- wenig einfache- schwierige</p> <p>freiwillig- unfreiwillig Überforderung- keine Überforderung wachsen- nicht wachsen</p> <p>normal- nicht normal Schiebung- keine Schiebung gerecht- ungerecht</p>	<p>EV aus Tradition der Kanzlei heraus entstanden.</p> <p>Gute Beziehung zum Pflschaftsrichter fördert, dass mehr EV an diese Kanzlei vergeben werden? →Frage ob dies auf fachlicher Sicht oder freundschaftlicher Basis so ist</p> <p>Rechtsanwält*in ist in die Sache hineingewachsen. Somit konnte meiner Interpretation zufolge keine Überforderung entstehen.</p>
<p>Begleiter. Eh es is sehr zu differenzieren je noch dem wos des Thema des Betroffenen is. Eh es is a Unterschied ob i jetzt jemand hob der beispielsweise hochgradig dement is und im Pflegeheim liegt. Eh und die Außenwelt nur mehr in Folge der Erkrankung wordn. Eh oder ob i jetzt im Verhältnis an sehr aktiven jungen Betroffenen hob der wiaklich de Unterstützung braucht bei alltäglichen Sachen. Eh und zwor wenns is ah Handy is kaputt gegangen, wie krieg ich ein neues Handy. Oiso des heißt i bin eigentlich derjenige der an der Seite steht eh und versucht meistens bei der Vermögensverwaltung und Vertretung, des is eigentlich des Hauptthema. Lösungen zu finden und des Geld bestmöglich für den Betroffenen zu verwalten.</p>	<p>Selbstbild Erwachsenen- vertretung</p>	<p>Begleiter*in</p> <p>Klient*in</p>	<p>wegweisend- nicht wegweisend gut- schlecht gleich- verschieden Vermögensverwalter- kein Vermögensverwalter Vertretung- keine Vertretung verwalten- nicht verwalten bemüht- nicht bemüht Alltag- nicht Alltag Lösung- keine Lösung</p> <p>gleich- verschieden aktiv- nicht aktiv dement- nicht dement Unterstützung- keine Unterstützung brauchen- nicht brauchen</p>	<p>Unterschied der Vertretung, wenn Klient*in aktiv oder nicht aktiv sind.</p> <p>vgl. andere Interviews- Einkommen und Vertretung→was umfasst diese Vertretung alles?</p> <p>Erwachsenenvertretung sieht sich als Begleiter*in. Es sollen Lösungen gefunden werden und das Geld bestmöglich für den Betroffenen zu verwalten.</p> <p>Was bedeutet verwalten?</p>

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Jana Bayerl**, geboren am **25.05.1998** in **Tulln**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Heiligeneich, am **10.05.2020**

A handwritten signature in black ink that reads "Jana Bayerl". The signature is written in a cursive, flowing style.

Jana Bayerl